

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1907.

X.

Zum Heroldschen Texte
der Lex Frisionum.

Von

Hugo Jaekel.

Die älteste friesische Rechtsquelle ist in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand sorgfältiger Untersuchung gewesen. Gleichwohl harren die Fragen, wann und auf welchem Wege die merkwürdige Aufzeichnung entstanden ist, bis heute einer jeden Zweifel ausschliessenden Antwort. Es liegt dies im wesentlichen daran, dass die Einzelergebnisse, zu welchen die innere Kritik der Lex gelangt ist, nur zu einem kleinen Teile richtig und festbegründet, auch noch zu gering an Zahl sind, als dass ein sicheres Urteil auf sie gegründet werden könnte. Mit der Unterscheidung zwischen einem Grundstocke, der mittelfriesisches Recht enthalte, und Nachträgen, welche zumeist das Recht der Ost- und Westfriesen beträfen, ist nicht viel gewonnen, denn sowohl in jenem Grundstock als auch in den Nachträgen treten deutlich mehrere Schichten hervor, die man, um eine Vorstellung von der allmählichen Entstehung des Rechtsbuches zu gewinnen, erst von einander abzulösen hat. Einzelne Stücke des Rechtsbuches sind als Privataufzeichnungen oder Teile von Traktaten charakterisiert, andere als Weistümer, wieder andere als königliche oder volksrechtliche Satzungen erkannt worden, aber die Entstehungszeit dieser Stücke hat man noch nicht mit Sicherheit zu ermitteln vermocht. Die Kritik hat sodann festgestellt, dass sich die Lex Frisionum an mehreren Stellen mit den Leges anderer Stämme berührt, aber eine überzeugende Erklärung dieser Berührungen noch nicht geliefert. Aus der Art, wie in den Zusätzen die drei Teile des alten Regnum Fresoniae bezeichnet werden, hat man auf die Gegend, wo diese Nachträge geschrieben wurden, und daraus, dass einige Stellen des Rechtsbuches das Bestehen des Christentums voraussetzen, andere dagegen noch heidnischen Geist atmen, auf die Entstehungszeit der Lex schliessen zu können gemeint; indes diese Schlüsse sind nicht zwingend, weil ihre Praemissen auf mangelhafter Beobachtung beruhen. Auch die Mannigfaltigkeit der Geldsorten, welche in der Lex begegnen, und die Verschiedenheit der Wergeldsätze sind zu Schlüssen auf das

Alter und den Ursprung einzelner Teile der Lex benutzt worden, doch konnte dadurch kein sicheres Ergebnis erzielt werden, weil man die numismatischen Rätsel, welche über der Lex Frisionum schweben, nicht zu lösen vermochte und weil man sich nicht klar darüber war, was der Friese unter einem 'Wergeld' verstand.

Nach allem braucht man sich nicht zu wundern, dass die Gesamtbeurteilung der Lex Frisionum ganz verschieden ausgefallen ist. Während v. Daniels in dieser Lex die wüste Kompilation eines urteilslosen Privatsammlers sah¹, betrachtete v. Richthofen die Lex Frisionum bis auf einige jüngere Zutaten als eine Reihe von Satzungen der fränkischen Staatsgewalt, also als königliche Satzungen², die man mit Rücksicht auf ihre Entstehungszeit in drei Bestandteile zu zerlegen habe. Der älteste sei ein Gesetz, das nach der Eroberung Mittelfrieslands (734) entweder noch unter Karl Martell oder unter König Pippin für dieses friesische Gebiet erlassen worden sei. Dazu wäre um 785, als Karl der Grosse die Unterwerfung Ostfrieslands beendet habe³, ein für ganz Friesland berechnetes Gesetz als zweiter Teil und 802 ein dritter, ebenfalls für ganz Friesland bestimmter Teil hinzugekommen, der im wesentlichen aus Verbesserungen und Zusätzen bestanden hätte.

Diese Ergebnisse v. Richthofens weckten den Widerspruch des holländischen Gelehrten Lintelo de Geer. Nach de Geer⁴ ist die eigentliche Lex (Tit. I—XXII) eine im 9. oder in der ersten Hälfte des 10. Jh. in Mittelfriesland entstandene Kompilation, welche eine in karolingischer Zeit abgefasste Satzung (I; III 1—7; IV 1—8; VII; VIII; IX 1—13 und wohl auch XXII) zum Kerne hatte. Die Additio sei während des 10. oder 11. Jh. in Mittelfriesland geschrieben worden. Die ganze Kompilation hätte man

1) v. Daniels, Deutsche Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I (1859) S. 262: 'Wahrscheinlich haben wir in dem heutigen Texte nur das vereinzelte Werk eines Privatsammlers, der aus andern Aufzeichnungen und sonstigen Nachrichten Sicheres und Unsicheres, Fränkisches und Vorfränkisches, Heidnisches und Christliches, wie es sich darbot, ohne Wahl und Urteil zusammentrug'. 2) Vgl. die Einleitung zu seiner Ausgabe der Lex Frisionum in MG. LL. III, 631 ff. 3) Vgl. hierzu v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 342. 4) Vgl. de Geers Aufsatz über die Zusammensetzung der Lex Frisionum in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII (1868), 134 ff. (holländisch hinter seinem Abdruck der v. Richthofenschen Ausgabe der Lex, Leeuwarden 1866, als Anhang S. 168—195).

dann in Westfriesland durch Randbemerkungen über Abweichungen des west- und ostfriesischen Rechts vermehrt.

Recht vorsichtig urteilt H. Brunner¹ nach dem Gesamteindruck, den die Lex Frisionum auf ihn gemacht hat, über ihre Entstehung. Er scheidet zwischen dem Grundtexte, der die eigentliche Lex und die Additio umfasse, und den mit den Sonderrechten von Ost- und Westfriesland sich beschäftigenden Zusätzen, die in die Lex und in die Additio eingeschoben seien. Als Ganzes betrachtet sei die Aufzeichnung das Ergebnis einer 'Privatkompilation von Rechtsquellen verschiedener Entstehungsart und verschiedener Entstehungszeit'. Einzelne Rechtssätze setzten die Durchführung des Christentums, andere die volkrechtliche Anerkennung des Heidentums voraus. Widersprüche, Wiederholungen, die Verschiedenartigkeit der Wergelder und die Mannigfaltigkeit der Münzsorten liessen auf verschiedenartigen Ursprung einzelner Teile schliessen. Auch im Hinblick auf Fassung und Inhalt der einzelnen Stücke müsse man der Aufzeichnung den einheitlichen Charakter absprechen. So seien die Titel II, V und Add. XI aus der Feder eines Privatmannes geflossen; Tit. XIV sei eine Aufzeichnung bestehenden Gewohnheitsrechtes; Tit. VII, XVII—XX gingen auf königliche, Tit. I 1—10 und XXII auf volkrechtliche Satzungen zurück; endlich hätten wir es in II 11 und in der Additio mit Weistümern der friesischen Rechtsgelehrten Wlemarus und Saxmundus zu tun. In Tit. XVII—XX und in der Additio mache sich der Einfluss der Lex Alamannorum bemerkbar, während in Tit. XXI die Lex Baiuvariorum verwertet zu sein scheine und Tit. XVII 4 eine auffallende Uebereinstimmung mit der Lex Angliorum et Werinorum aufweise. Einzelne Bestandteile des Rechtsbuches scheinen ihm noch über die Mitte des 8. Jh. hinaufzureichen, während die Hauptmasse wohl erst unter Karl dem Grossen entstanden sei, 'einiges vielleicht zu Aachen auf Grund der Tätigkeit, die Karl der Aufzeichnung der Volksrechte zuwenden liess, etwa als Vorarbeit für eine amtliche Redaktion, die dann aus unbekannten Gründen unterblieb'. Durch die Zusammenstellung dieser Vorarbeit mit einigen älteren Aufzeichnungen bildete sich nach Brunner der Kern der uns vorliegenden Lex Frisionum. Diese Zusammenstellung sei erst nach der Abfassung der Lex Angl. et Werin., also

1) Deutsche Rechtsgeschichte I (1887), 341 ff., in der soeben erschienenen zweiten Auflage I, 475 ff.

wahrscheinlich nicht vor 802/3 erfolgt. Jünger seien die *Additio sapientum* und die das Sonderrecht der beiden Seitenlande betreffenden Zusätze, die westlich oder südlich vom Fli abgefasst seien. Die ganze Kompilation aber scheint ihm noch in fränkischer Zeit abgeschlossen worden zu sein.

Auch K. von Amira¹ lässt die *Lex Frisionum* durch Kompilation und Interpolation entstanden sein. Unter die 22 Titel der eigentlichen *Lex* wären mindestens drei verschiedene fränkische Strafgesetze, die in den Jahren 734—751 für Friesland erlassen seien, verteilt. Dazwischen habe man zwei Stücke eines Traktats über Tötung eingeschaltet, der seiner Diktion nach der karlischen Literaturperiode angehöre. Es wären dies die Titel II und XIV. Zu dem letzteren gehöre vielleicht Tit. XV. Auch Tit. XI und der letzte Titel der *Additio* seien Privataufzeichnungen. Eine dritte Schicht des Materials, die *Weistümer* des *Wleamar* und *Saxmund*, gehöre dem 9. Jh. an. Die rohe Kompilation sei in Mittelfriesland entstanden, eher vor als nach 850. Noch im 9. Jh. habe ein westfriesischer Glossator die Rechtsverschiedenheiten der drei Hauptteile Frieslands angemerkt.

Die Gesamtansicht, zu der F. Patetta in seiner sorgsamsten Studie *La 'Lex Frisionum'*² nach eingehender Prüfung der einzelnen Titel gelangte³, geht dahin, dass die *Lex* für Mittelfriesland geschrieben und alles, was sich nicht ausschliesslich auf dieses friesische Gebiet beziehe, als Zusatz zu betrachten sei. Wie andere germanische *Leges* schöpfe die *Lex Frisionum* ihren Stoff aus zwei Quellen, aus der königlichen Gesetzgebung und aus dem von den *Sapientes* gewiesenen Gewohnheitsrechte.

Die 'Kompilatoren' hätten ein oder vielleicht mehrere königliche Edikte und eine ältere geschriebene Quelle benutzt, aus der Tit. I 1—10, IV 1, 3, V 1 genommen seien. In diesem Teile fänden sich deutliche Spuren des Heidentums, dagegen keine Erwähnung des an den Frankenkönig zu zahlenden Friedens, der andererseits schon in Tit. III erscheine, der allgemein dem ältesten Teile der *Lex* zugeschrieben würde. Da Tit. XVII—XXII nach dem Vorbilde der *Lex Alam.* gearbeitet seien, aber auch die *Additio* und namentlich die *Wleamar* zugeschriebenen Teile durch

1) In Pauls *Grundriss der germanischen Philologie* III², 67 und 70 f. 2) Turin 1892. 3) S. 57 ff. Patetta hätte manche Fragen noch eingehender prüfen sollen.

die Lex Alam. beeinflusst wären, so fehle es an einem ausreichenden Grunde, die dem Wlemar zugeschriebenen Stücke der Additio von der eigentlichen Lex zu trennen. Die Sonderung der Aufzeichnung in Lex und Additio sei also unberechtigt. Nach Patetta hat Wlemar, vielleicht im Verein mit Saxmund, diejenige Redaktion der Lex, welche wir heute besitzen, zustande gebracht. Dabei habe Saxmund die Lex Baiuw. benutzt.

Zwischen der ältesten Redaktion, der die Titel I 1—10, IV 1, 3, V 1 entnommen seien, und der Wlemarischen liegt nach Patetta noch eine Redaktion, der z. B. Tit. III angehöre. Von den verschiedenen Zusätzen, die man im Laufe der Zeit zu der Lex gemacht habe, bezögen sich zwei auf Mittel- und Westfriesland (IV 4—8; XVI), zwei auf Ostfriesland (IX 14—47, Add. XI), einer auf West- und Ostfriesland (XIV 3—7, XV). Das interpolierte Stück, welches Add. II und III 1—74 bilde, enthalte die Bussen für Wunden und Verstümmelungen nach ostfriesischem Rechte, woran die Iudicia Saxmundi angeschlossen worden seien. Endlich habe man das Ganze glossiert, wahrscheinlich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten. Nichts aber weise in der Lex Frisionum auf einen jungen Ursprung. Patetta teilt daher Brunnens in der ersten Auflage der Rechtsgeschichte ausgesprochene Ansicht, dass kein Teil der Lex jünger als die karolingische Zeit sei. Aus verschiedenen Gründen erklärt er es für höchst wahrscheinlich, dass die uns erhaltene Redaktion der Lex zwischen die Jahre 785 und 790 falle¹. Die Lex Frisionum ist nach ihm keine blosse Privatarbeit, sondern eine auf öffentliche Anordnung hin unternommene, also offizielle Kompilation, und er vermutet in Wlemar und Saxmund, denen er die erhaltene Redaktion zuschreibt, zwei friesische Grosse².

Auch Ph. Heck erklärt³ die Lex Frisionum für eine offizielle Rechtsaufzeichnung. Sie hat nach ihm einen einheitlichen Charakter und 'dürfte auf dem Reichstage zu Aachen 802 in der Weise entstanden sein, dass man zunächst den Text in gemeinsamer Beratung der legislatores feststellte und ihn dann durch Vernehmung einzelner Per-

1) S. 62—64. 2) S. 64 f. 3) Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, Halle 1900, S. 235 ff. Heck erklärt, durch sein Studium des friesischen Münzwesens zu seinem — allerdings sehr eigenartigen — Urteil über die Lex Frisionum gebracht worden zu sein!

sonen sowie durch die Anmerkungen über das Recht der Seitenlande ergänzte'.

Von diesen Gesamturteilen enthalten die meisten ein Stück Wahrheit, aber auch viel Verfehltes. So sehr namentlich die Beobachtungen Brunners und Patettas das Urteil über den Charakter und die Herkunft einzelner Stücke der Lex geklärt haben, eine allgemein befriedigende Ansicht über Charakter und Entstehung der ganzen Aufzeichnung haben auch sie nicht zu begründen vermocht.

Die nachstehende Untersuchung will die innere Kritik des erhaltenen Textes der Lex Frisionum weiterführen. Es sollen die verschiedenen Bestandteile dieses merkwürdigen Rechtsbuches aufgewiesen und gegen einander abgegrenzt und zu ihrer Datierung die Münz- und Wergeldverhältnisse der Lex verwertet werden. Dabei wird auf die Männer, welche an der Lex gearbeitet haben, und auf die Art ihrer Tätigkeit neues Licht fallen. Der ganze Aufbau der Lex wird klar werden. Unsere Einzelergebnisse werden so jeden Forscher, welcher die politischen Verhältnisse Frieslands während des 8. und 9. Jh. klar überschaut, in den Stand setzen, sich von der Entstehung der Lex Frisionum eine klare Vorstellung zu machen.

§ 1. Zur Ueberlieferung der Lex Frisionum.

Von der Lex Frisionum hat sich keine Handschrift erhalten. Daher kommt dem ersten Druck dieses Rechtsbuches, den Bas. Joh. Herold im Jahre 1557 zu Basel nach einer handschriftlichen Vorlage unbekannter Herkunft veranstaltete¹ und auf den alle späteren Ausgaben mittel- oder unmittelbar zurückgehen², für alle Textfragen der Wert einer Handschrift zu. Von dem Heroldschen Drucke muss also jede textkritische Untersuchung der Lex ausgehen.

Ueber Alter und Beschaffenheit seiner Vorlage sagt Herold nichts. Man hat aber längst festgestellt, dass sie in einer Handschrift bestand, welche mindestens drei deutsche Volksrechte, die Lex Saxonum, die Lex Angliorum

1) *Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, opera Basilii Ioannis Herold, Basileae 1557, S. 131—149.* 2) Dies hat v. Richthofen in seinen Friesischen Rechtsquellen S. IX ff. und in der Praefatio zu seiner Ausgabe der Lex gezeigt. Man hat auf Spuren einer kölnischen Handschrift hingewiesen, aber diese Spuren sind nicht recht bestimmbar, und aus der Geschichte der Lex geht jedenfalls hervor, dass das friesische Rechtsbuch niemals durch Abschriften verbreitet worden ist.

et Werinorum hoc est Thuringorum und die Lex Frisionum, enthielt. In dieser Reihenfolge druckt Herold diese drei Volksrechte in seiner Sammlung ab, und es ist dabei zu beachten, dass die Iudicia Wlemari, welche in die Additio der Lex Frisionum gehören, mitten in dem Volksrechte der Thüringer stehen¹, dass sich an der Spitze der Lex Saxonum die Worte 'In Christi nomine' finden, die vor der thüringischen und der friesischen Lex fehlen, und dass hinter der Lex Frisionum 'haec hactenus' vermerkt ist², während am Schlusse der sächsischen und der thüringischen Lex eine Bemerkung dieser Art fehlt. Daraus ist mit Bestimmtheit zu schliessen, dass Herolds handschriftliche Vorlage einst dadurch entstanden war, dass drei kleinere Hss., deren jede eins der genannten drei Volksrechte enthielt, von neuem abgeschrieben, dabei aber zu einer Hs. vereinigt wurden³.

Dass von der Editio princeps der Lex Frisionum nur eine Hs. benutzt worden ist, geht daraus klar hervor, dass der Heroldsche Text jener drei germanischen Leges keinerlei Spuren einer Vergleichung anderer Hss. aufweist⁴.

Es spricht manches dafür, dass Herold den Codex, in welchem jene drei Leges zusammen eingetragen waren, aus dem Kloster Fulda erhalten hat. Dass man in Fulda ein starkes Interesse haben musste, die Leges der Landschaften zu kennen, in denen das Kloster begütert war, also sich Abschriften dieser Leges zu verschaffen, leuchtet ohne weiteres ein. Freilich war dieses Interesse ohne Zweifel auch in anderen Klöstern lebendig. Man dürfte also nicht nur in Fulda, sondern auch in Corvey und Werden den Besitz eines Exemplars der Lex Frisionum für wünschenswert erachtet haben. Aber in Fulda war dieser Wunsch wohl am stärksten, weil dieses Kloster über einen ungleich grösseren friesischen Besitz verfügte als Corvey und Werden. Für Fulda fällt sodann der Umstand ins Gewicht, dass die Aufzeichnungen, welche man einst als Lex Frisionum zusammengefasst hat, nicht abschriftlich verbreitet, sondern nur in der Kanzlei der mittelfriesischen Grafen vorhanden gewesen sind, die mittelfriesische Grafenfamilie aber mit der Abtei Fulda, der sie fortgesetzt reiche Schenkungen zuwandte, die engsten Beziehungen unterhielt, während sie mit Corvey und Werden nur vorübergehend Verbindungen

1) Herold a. a. O. S. 128. 2) Wegen dieser Worte vgl. noch unten S. 274 f. 3) Vgl. de Geer a. a. O. S. 134 (holl. S. 172) und Patetta a. a. O. S. 98. 4) de Geer a. a. O. S. 134 (holl. S. 172 ff.).

hatte. Ein Weg war also vorhanden, auf welchem die Aufzeichnung, welche wir *Lex Frisionum* nennen, nach Fulda gelangen konnte. Nun sagt Herold selbst: 'sanc-tissimi senis Wolfgangi principis Fuldensis pietate in manus mihi devenerunt leges Salicae'. Dass man hier nicht an die *Lex Salica* allein denken darf, sondern dass Herold mit den *Leges Salicae* die Rechtsbücher der im Reiche der salischen Franken vereinigten Stämme meint, liegt auf der Hand. Von den Gelehrten, welche ihm nach seiner eigenen Angabe Abschriften für seine Sammlung mitgeteilt hatten, ist es nicht eben wahrscheinlich, dass sie ihm eine Hs., welche die Volksrechte der Sachsen, Thüringer und Friesen enthielt, geliefert haben sollten. Es ist also eine ganz plausible Annahme, dass Herold die handschriftliche Vorlage, nach welcher er die *Lex Frisionum* druckte, aus Fulda erhalten hat. Aber dass das Kloster Fulda unmittelbar von einem mittelfriesischen Grafen die in seiner Kanzlei vorhandenen Zusammenstellungen friesischer Rechts-satzungen erhalten habe, ist damit noch nicht gesagt. Ich glaube vielmehr, dass diese Zusammenstellungen zunächst aus Friesland nach Corvey gelangt sind. Die letzten Nach-träge zur *Lex Frisionum*, die sogenannten 'cis Fli'-Zusätze, stammen nämlich aus der Zeit Ludwigs des Frommen und wurden zur Zeit des älteren Gerulf¹ dem friesischen Rechts-buche eingefügt. Dieser Graf hatte aber seine Gunst nicht dem Kloster Fulda, sondern der Abtei Corvey zugewandt und muss sich im Alter in diese Abtei zurückgezogen haben, wenigstens wurde später im Corveyer Klosterarchiv eine aus seinem Nachlass stammende Urkunde aufgefunden². Ist nun der Besitz an Schriftstücken, über welchen der Graf von Friesland verfügte, unter dem die letzten Zusätze zu dem friesischen Rechtsbuche gemacht wurden, an das Kloster Corvey übergegangen, so wird dieses und nicht Fulda um die Mitte des 9. Jh. Besitzer der Aufzeichnung geworden sein, welche man später als *Lex Frisionum* be-zeichnete. In Corvey mag dann diese Aufzeichnung von neuem abgeschrieben und bei dieser Gelegenheit mit der sächsischen und der thüringischen *Lex* zu einem Codex verbunden worden sein. Dieser Codex wurde dann, wie ich vermuten möchte, an Fulda geliehen oder abgetreten,

1) Vgl. wegen dieses Gerulf Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland (Gotha 1895) S. 37 f. 2) Vgl. Wilhelm Diekamp, Westfäl. Urkunden-buch, Supplem. I, S. 30, n. 219.

und eine Abschrift von ihm oder er selbst gelangte dann durch die Vermittelung des fuldischen Fürstabtes Wolfgang an Herold¹.

§ 2. Die Gliederung der Lex Frisionum und die kursiven Stellen des Heroldschen Druckes.

Die Lex Frisionum zerfällt im Heroldschen Texte in zwei Stücke, die eigentliche 'Lex' und die 'Additio sapientum', von denen jene in 22, diese in 11 Titel gegliedert ist. Diese Zweiteilung war von den alten Verfassern bzw. Ueberarbeitern der Lex nicht beabsichtigt, sondern ist jungen Datums. Dass die Männer, welche das Rechtsbuch mit Nachträgen und Ergänzungen versahen, sich selbst als 'sapientes' bezeichnet haben sollten, ist ausgeschlossen. Diese Bezeichnung kann vielmehr nur ein Abschreiber oder der erste Herausgeber der Lex auf die alten Ueberarbeiter des Rechtsbuches angewendet haben. Man hat vermutet, dass die 'viri sapientes', von welchen der Prolog (de legum inventoribus) zum bayrischen Volksrecht erzählt, den Anstoss zu jener Bezeichnung gegeben hätten. Es könnte dies natürlich erst geschehen sein, als man die Lex Frisionum mit anderen germanischen Volksrechten zusammenstellte, unter denen sich auch die Lex Baiuvariorum befand. Dies tat allerdings Herold, und darum meinte Patetta, der den späten Ursprung der Ueberschriften 'Additio sapientum' und 'Epilogus' (hinter Lex XXII 89) nachgewiesen hat², dass die Worte 'Additio sapientum' von Herold herrühren müssten. Dass Herold jenen Prolog zu Rate gezogen hat, um auch über die Verfasser der Lex Frisionum etwas zu erfahren, zeigt sein Verzeichnis der 'Authores legum infra scriptarum ac eorum anni', wo er einen Saxmundus Sapiens und einen Warmundus Sapiens, wie er in der Eile für 'Wlemarus Sapiens' schreibt, auführt. Der erstere soll um 600, der letztere um 630 tätig gewesen sein. Die 'viri sapientes' nun, von welchen jener Prolog spricht, sollen unter den Frankenkönigen Dietrich, Childebert, Chlothar II. und Dagobert tätig gewesen sein. Herold hat sich also offenbar durch den Prolog bestimmen

1) Im Heroldschen Texte der Lex Frisionum findet sich eine Reihe von Schreibfehlern, die wahrscheinlich sämtlich der Vorlage Herolds zur Last fallen. Aehnliche Fehler weist der Codex Eberhardi auf, der in Fulda in der Zeit von 1150—1165 aus mehreren codicelli des 9. Jh. zusammengestellt wurde. Hiernach scheint es, als ob Herold eine in Fulda selbst geschriebene Hs. benutzt hat. 2) A. a. O. S. 13 ff.

lassen, bei Wleamar und Saxmund an *viri sapientes* aus der Zeit Chlothars und Dagoberts zu denken. Aber daraus folgt noch nicht, dass erst Herold die Worte *Additio Sapientum* eingefügt hat, denn es wäre auch möglich, dass sie schon im Mittelalter von einem Abschreiber angebracht worden sind, Herold sie also in der Hs., die er abdruckte, bereits vorfand. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als Herold sonst seine Vorlage offenbar, ohne etwas an ihr zu ändern, wiedergibt. Auch ist er wohl erst durch das Wort 'Sapientum' darauf geführt worden, bei Saxmund und Wleamar an die 'viri sapientes' jenes Prologs zu denken. Ich glaube daher, dass derjenige Schreiber, welcher das friesische Rechtsbuch mit dem sächsischen und thüringischen zu einem Codex zu vereinigen hatte, die Worte 'Additio sapientum' angebracht und dabei ganz allgemein an 'weise Leute', wie man ja im Mittelalter rechtserfahrene Männer zu bezeichnen pflegte, gedacht hat. Der Ueberschrift 'Additio Sapientum' entspricht das Wort 'Epilogus' über dem letzten Satze der eigentlichen Lex. Beide Ueberschriften rühren von ein und demselben Manne her.

Auch die Ueberschrift 'Incipit lex Frisionum' über dem I. Titel der eigentlichen Lex kann, wie die Form 'Frisionum' zeigt, nicht dem ursprünglichen Texte des Rechtsbuchs angehört haben, denn dieser verwendet die Formen 'Fresiones, Fresia, Fresionicus'. Jene Worte sind vor die ganze Aufzeichnung erst gesetzt worden, als man diese von einem anderen, unmittelbar voraufgehenden Stücke äusserlich unterscheiden wollte, d. h. als man sie einer Sammlung einverleibte. Dies geschah dadurch, dass man sie mit dem sächsischen und dem thüringischen Gesetzbuche in einem Codex vereinigte. Der Schreiber dieses Codex musste das Bedürfnis fühlen, den Beginn des friesischen Volksrechtes irgendwie zu markieren. Ihm ist also die Ueberschrift 'Incipit lex Frisionum' zuzuschreiben¹.

Von diesem Schreiber rühren nach de Geer auch die am Schlusse der Lex Frisionum stehenden Worte 'Haec hactenus' her, durch die er das Ende des ganzen Codex habe markieren wollen. Ich bin derselben Meinung. Die andere Ansicht, dass Herold die Worte hinzugefügt und dadurch bekundet habe, dass er nicht die vollständige Lex gebe², lässt sich natürlich nicht strikt widerlegen, wie sie

1) Der Versuch Patettas a. a. O. S. 16, die Worte 'Incipit lex Frisionum' als alt zu erweisen, ist verunglückt. 2) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 476, N. 2.

sich auch nicht durch den Hinweis auf die Worte 'hactenus quae habere potuimus' am Schlusse des Heroldschen Textes der Lex Burgundionum beweisen lässt. Aber der letzte Titel (XI) der Additio enthält heidnisches Recht. Wenn ihm einst, was immerhin möglich ist, weitere heidnische sakralrechtliche Bestimmungen folgten, so müssen sie schon früh, mindestens bei der im Jahre 802 vorgenommenen Durchsicht des Rechtsbuches, als nicht mehr geltendes Recht beiseite gelegt worden sein. Dass sich jener Titel XI erhielt, beruhte wohl nur auf einem Zufall. Wahrscheinlich waren auf dem Blatte, auf welchem der Titel stand, auch andere, noch geltende Bestimmungen eingetragen, so dass es nicht beseitigt werden konnte. Herold hat meines Erachtens alles abgedruckt, was seine handschriftliche Vorlage enthielt, und dazu gehörten auch die Schlussworte 'Haec hactenus'. Aber diese Worte hat ein Schreiber hinzugefügt, zum ursprünglichen Texte des Rechtsbuches gehörten sie nicht.

Den Rechtsinhalt der Additio hat man in neuerer Zeit in zwei Massen sondern zu müssen geglaubt, von denen die eine auf Wlemarus, die andere auf Saxmundus zurückgehe¹. Während nämlich die Titel der eigentlichen Lex Ueberschriften tragen, die den Rechtsinhalt des betreffenden Titels andeuten sollen, finden sich in der Additio neben solchen Titelüberschriften auch Angaben über Personen, von welchen einzelne Weistümer herrühren. Durch diese Angaben werden einige Bestimmungen auf Wlemar², andere auf Saxmund zurückgeführt. Wlemar ist laut Ueberschrift auch der Urheber eines Zusatzes zu Tit. II der eigentlichen Lex; ferner rühren von ihm einige Weistümer her, die 'Haec iudicia Wlemarus dictavit' überschrieben sind und von Herold irrtümlich als ein Bestand-

1) So v. Richthofen in der Praefatio zu seiner Ausgabe; Brunner a. a. O. I², 480. 2) Herold druckt 'Wlemarus'. Ein Eigennamen Wlemar oder Wlemer war den Friesen nicht geläufig. Man hat daher jene Heroldsche Form als 'Vulemarus' gelesen, womit aber nichts gewonnen ist, denn eine solche Namensform ist für das 8. Jh. geradezu unmöglich. Das spätere Wulmar, Ulmar hätte im 8. Jh. Wullemar gelautet. Es ist dies übrigens kein den Friesen geläufiger Name. Jenes 'Wlemarus' könnte aus 'Uillemarus' verlesen sein. Aber der Name Wilmar, Wilmer begegnet in Friesland nicht. Es bleibt also nur der Schluss übrig, dass 'Wlemarus' aus 'Uidemarus' verlesen ist. Der Name Widmar, Widmer (aus älterem Widemer, Widemar) begegnet in Ost- und Mittelfriesland. Zu dem ersten Teile des Namens vgl. den uralten mittelfriesischen Aseganamen Wide-ken (Fries. Rq. 400 § 79, 406 § 4, 424 § 8). Wir wollen im Texte die Heroldsche Form beibehalten.

teil der Lex Angliorum et Werinorum (Tit. VI 14—24) abgedruckt wurden, während sie, wie schon Wilda¹ erkannte, in die Additio legis Frisionum gehören. Aber eine grosse Anzahl der Rechtsbestimmungen der Additio sind ohne jede Angabe über ihren Urheber und stammen, wie schon Patetta sah², weder von Wleamar noch von Saxmund her. Es beruht also auf einem Irrtum, wenn man den ganzen Inhalt der Additio zwischen Wleamar und Saxmund hat aufteilen wollen.

Auch die Einteilung der Lex Frisionum in Titel und Paragraphen darf man nicht ohne Vorbehalt als alt hinnehmen. Neben jeder Titelnummer steht eine Ueberschrift, die den Rechtsinhalt des Titels andeuten soll. In einigen dieser Ueberschriften begegnen Wörter, die sich in dem Context des Rechtsbuchs nicht finden, z. B. 'delictum, iumentum, coniugium, testis, stuprum, parricidium, plagium'³. Dies berechtigt zu dem Schlusse, dass zum mindesten einige Titelüberschriften nicht von dem Verfasser des Titels, sondern erst nachträglich angebracht worden sind. Dasselbe darf aus der von der Sprache der Lex seltsam abstechenden Ausdrucksweise einzelner Ueberschriften geschlossen werden⁴. Einige Ueberschriften passen sich schlecht dem Texte an. So stimmt die Ueberschrift 'de mordrito' über Titel XX nur zu dessen zweitem, die Ueberschrift 'de pace faidosi' über Titel I der Additio nur zu dessen erstem Kapitel. Hier liegt also eine Verwirrung vor, die wohl nur dadurch entstanden sein kann, dass von einem unaufmerksamen Abschreiber alte Randbemerkungen an unrichtiger Stelle als Titelüberschriften in den Text genommen wurden. Gerade in der Lex Frisionum lässt sich der Fall öfters beobachten, dass Randnotizen an falscher Stelle in den Text geraten sind. Wäre z. B. 'de mordrito' von Anfang an Ueberschrift gewesen, so hätte sie nur über Tit. XX 2 stehen können, und es liesse sich nicht begreifen, wie sie von dort vor das erste Kapitel dieses Titels geraten sein sollte. War aber neben Tit. XX 2 am Rande 'de mordrito' vermerkt, so konnten diese Worte leicht von einem achtlosen Schreiber zu Tit. XX 1 gezogen werden, wie ja ganz ähnlich eine zu Tit. I 5 gehörige Randbemerkung zu I 4 und eine zu Tit. XII gemachte Randnotiz zu XI gezogen wurde⁵.

1) Strafrecht der Germanen (1842) S. 105. 358. 746. 2) S. 46 ff.

3) v. Richthofen in MG. LL. III, 711; Patetta a. a. O. S. 15. 4) Patetta S. 15. 5) Vgl. unten S. 281 und § 4.

Interessant für die Entstehung der Titelüberschriften ist die Ueberschrift von Tit. III der Additio: 'Hoc totum in triplo componatur'. Sie enthält keine Hinweisung auf den Rechtsinhalt des Titels, über welchem sie steht, ist also keine Ueberschrift im eigentlichen Sinne. Die Worte geben vielmehr eine Anweisung, wie die Bussen berechnet werden sollen, und waren von Hause aus eine Randbemerkung. Ein achtloser Schreiber aber nahm sie als Ueberschrift in den Text. Wir können es demnach schon hier als sicher aussprechen, dass wenigstens ein erheblicher Teil der Titelüberschriften aus alten Randbemerkungen hervorgegangen ist.

Man hat längst hervorgehoben, dass die Ueberschrift von Tit. I 'de homicidiis' zu der von Lex Thur. I und Lex Sax. II ('de homicidiis'), die von Tit. XII 'de delicto servorum' zu der von Lex Sax. X und Lex Thur. XVII ('de delictis servorum') und die von Tit. VI 'de coniugiis ignoratis' zu Lex Sax. VI ('de coniugiis') stimme. Aber aus dieser immerhin recht geringfügigen Uebereinstimmung in ganz allgemein gehaltenen Ueberschriften lässt sich nicht viel folgern. Am allerwenigsten ist daraus zu schliessen, dass die Titelüberschriften der Lex Frisionum ein Heroldsches Machwerk seien. Höchstens könnte man den Gedanken in Erwägung ziehen, ob sie vielleicht von dem Schreiber der handschriftlichen Vorlage Herolds, die jene drei Leges enthielt, herrühren.

Während Richthofen¹ nur die Ueberschriften 'Incipit lex Frisionum' über Tit. I, 'de mordrito' über Tit. XX und 'de honore templorum' über Tit. XI der Additio ausdrücklich für Heroldsche Zutaten erklärte, behauptete de Geer², dass der grösste Teil der Titelüberschriften von Herold herrühre. Patetta³ hält einige Titelüberschriften für ein Machwerk Herolds; andere aber könnten nicht erfunden sein, nämlich die von Lex II, III, V, VII, VIII, IX, XVII, XXII, Add. III, IV, V. Doch steht ihm seine Ansicht nicht ganz fest, er setzt die Möglichkeit, dass einige der Ueberschriften ursprünglich Randnotizen gewesen seien, und bekennt schliesslich, dass man, sobald von allgemeinen Betrachtungen zur Prüfung der einzelnen Ueberschriften übergegangen werde, selten Gründe finde, welche erlaubten, Herold als Urheber bestimmter Titelüberschriften anzusehen. Patetta ist also ebenso wenig wie v. Richthofen

1) MG. LL. III, 656, N. 2^a, Zur Lex Saxonum S. 249, N. 1 und S. 186, N. 1. 2) A. a. O. S. 153 (S. 188). 3) A. a. O. S. 15.

und de Geer zur vollen Klarheit durchgedrungen. Alle drei Forscher müssen zugeben, dass ein Teil der Ueberschriften alt ist; von den übrigen vermuten sie nur, dass sie von Herold stammen; dies auch nur bei einer wirklich nachzuweisen sind sie ausser stande.

Die einzelnen Ueberschriften werden wir an anderer Stelle besprechen. Hier sei nur noch bemerkt, dass man die Frage nach dem Verfasser oder den Verfassern der Ueberschriften nicht mit der Frage nach dem Urheber der Titel- und Paragraphenzählung verquicken darf. Diese Zählung kann, da sie die Titel der Additio besonders rechnet, nicht vor der Anbringung der Ueberschrift 'Additio sapientum' durchgeführt worden sein, also nur von Herold oder von dem Schreiber, der das friesische Rechtsbuch mit dem sächsischen und dem thüringischen zu einem Codex vereinigte, herrühren. Die ganze Titel- und Paragrapheneinteilung ist in recht gedankenloser Art durchgeführt; sie weist bedenkliche Absurditäten auf, insofern sie mehrfach heterogene Dinge zusammenfasst und einmal Zusammengehöriges aus einander reisst. So sind z. B. als Tit. IX mittelfriesische Bestimmungen über Unzucht, Frauenraub u. s. w. mit ostfriesischen Bestimmungen über Raub zusammengeworfen, so ist als Tit. XVI ein Satz isoliert, der zum Verständnis des folgenden Titels unbedingt nötig ist, so werden in Tit. XX drei verschiedene Verbrechen besprochen, nämlich 1) die Tötung von Geiseln, 2) Mord, 3) die Tötung eines Mannes durch seinen Sklaven oder Liten; in der Additio sind die Bestimmungen über den Frieden, den der Faidosus haben soll, mit denen über Diebstahl von Pferd oder Rind und über Einbruchsdiebstahl zu einem Titel (I) vereinigt; das alte, in der Additio mitgeteilte Bussregister ist unter zwei Titel (II und IIIa 1—58) verteilt und mit dem zweiten Teile eine Zusammenstellung von Weistümern Saxmunds vereinigt. Diese Absurditäten darf man Herold nicht zutrauen, sie sind älteren Datums. Ein Schreiber hat überall, wo er eine Ueberschrift vor sich zu haben glaubte, einen neuen Titel beginnen lassen, ohne den Inhalt der einzelnen Kapitel genau zu prüfen. Diese Ueberschriften müssen daher älter als die Titel- und Paragraphenzählung sein und können nicht von Herold stammen.

Die alten Verfasser und Uebearbeiter der Lex wussten von einer Sonderung ihres Inhalts in Titel und

Paragraphen noch nichts; sie bezeichneten die einzelnen Abschnitte als 'capitula'¹.

Neben der Gliederung in Lex und Additio, in Titel und Paragraphen geht durch den Heroldschen Text der Lex Frisionum noch eine äusserlich sichtbare Zweiteilung. Etwa 20 Stellen dieses Textes sind nämlich mit kleineren, kursiven Lettern und eingezogenen Zeilen gedruckt. Diese Stellen, welche durchweg ost- und westfriesisches, nie mittelfriesisches Recht betreffen, müssen sich, wenn man de Geer² glauben soll, schon in Herolds hshlicher Vorlage irgendwie äusserlich von dem eigentlichen Texte abgehoben haben, sei es nun, dass sie Randbemerkungen oder Interlinearglossen bildeten oder dass sie von einer anderen Hand geschrieben waren, denn nirgends finde sich sonst in dem Heroldschen Werke bei einer der anderen abgedruckten Leges eine derartige Verwendung der Kursive. In einigen unter den Ausgaben, welche auf Herold gefolgt sind, sind diese Stellen nicht kenntlich gemacht, leider auch nicht in der Richthofenschen, die daher kein getreues Bild des Heroldschen Textes bietet. Richthofen hat allerdings die Teile des Rechtsbuches, welche sich nach seiner Ansicht auf das ost- und das westfriesische Recht beziehen, kursiv gedruckt, allein diese Teile fallen mit Herolds kursiven Sätzen keineswegs zusammen, sondern sind weit umfangreicher und fassen jene Sätze nur als einen kleinen Teil in sich.

De Geers Meinung, dass alle diese kursiven Sätze Herolds wenig jünger als die Additio sapientum seien und von einem Manne herrühren, der sie westlich vom Fli niedergeschrieben habe, zeugt von wenig Umsicht. Gleichwohl hat seine gesamte Beurteilung dieser Sätze bei den Neueren Anklang gefunden³ und Anlass gegeben, dass man jetzt diese Stellen als 'die Zusätze', alles übrige als 'den Grundtext' der Lex Frisionum aufzufassen pflegt. Demgegenüber hat schon Patetta⁴ hervorgehoben, dass auch in dem Heroldschen Texte der Leges Liutprandi die

1) Vgl. unten in § 4 das zu Tit. XI Bemerkte. 2) A. a. O. S. 140 f. und 154 (S. 175 f. und 190). Zustimmend Brunner, Deutsche Rechtsg. I², 476, N. 4. 3) Vgl. Brunner a. a. O. I², 476, N. 4; v. Amira in Pauls Grundr. d. germ. Philol. III², 71. Doch setzen diese den westfriesischen Glossator mit Recht in das 9. Jh. Der Ansicht von Heck (Gemeinfreie S. 237), dass die Anmerkungen zur Lex Frisionum zwar westlich vom Fli, aber nicht in Westfriesland, sondern in Aachen und zwar im Jahre 802 abgefasst seien, vermag ich nicht zuzustimmen. 4) S. 15 f.

Prologe und Epiloge kursiv gedruckt sind, dass in den Titeln IX 14, XIV, XV, XVI, Add. XI die kursiven Teile nicht von den folgenden abgesondert werden können, dass in Tit. VIII von dem Zusatze 'Trans Laubaci in simplu componat et pro freda weregildum suum' seltsamer Weise nur die erste Hälfte kursiv gedruckt ist. Einige von den kursiven Sätzen Herolds seien freilich unleugbar alte Marginal- oder Interlinearglossen, die später in den Text, bisweilen an unrechter Stelle, geraten seien. Im allgemeinen aber glaubt Patetta, dass Herold, als er gleich am Anfang der Lex Frisionum einige Stellen fand, welche sichtlich spätere Zusätze waren und ein von dem Rechte der Lex verschiedenes Recht einer besonderen Gegend darstellten, diese Stellen äusserlich hervorgehoben und im weiteren Verlauf — manchmal mit Unrecht — von dem eigentlichen Texte jeden Satz unterschieden habe, in welchem auf eine besondere Gegend hingewiesen ist. Patetta meint also, dass Herold bei seiner Ausgabe dasselbe getan habe, was später Richthofen in der seinigen versuchte, nämlich das Spezialrecht der Seitenlande von dem Rechte Mittelfrieslands durch Verwendung kursiver Lettern zu sondern. Patetta hätte seine Behauptung etwas weniger bestimmt aufstellen sollen, denn das friesische Rechtsbuch enthält mehrere längere Stellen, welche, wie ihre bei Herold kursiv gedruckten Ueberschriften ausdrücklich angeben, sich mit ost- oder westfriesischem Rechte beschäftigen, gleichwohl aber im Heroldschen Texte nicht kursiv gedruckt sind. Und doch muss Herold aus den Ueberschriften ersehen haben, dass es sich hier nicht um mittelfriesisches Recht handelte! Davon also, dass er jeden nicht auf Mittelfriesland bezüglichen Satz kursiv gedruckt habe, kann gar nicht die Rede sein. Patetta hätte sagen sollen, Herold habe die auf West- und Ostfriesland berechneten Zusätze, wofern sie nur kurz waren, in extenso, wenn sie dagegen sehr umfänglich waren, nur ihre Ueberschriften kursiv gedruckt. Er wäre dann wahrscheinlich zu der richtigen Erkenntnis durchgedrungen, dass Herold mit der Anwendung des kursiven Druckes dasselbe wie mit der Anbringung von Buchstaben vor den meisten deutschen Wörtern der Leges bezweckte, nämlich sich bei der Abfassung des von ihm geplanten Kommentars zu den durch ihn publizierten Leges¹ die Arbeit zu erleichtern.

1) Vgl. hierzu Patetta a. a. O. S. 65, N. 7.

Mit Recht bezweifelt Patetta¹, dass alle bei Herold kursiv gedruckten Stellen westlich vom Fli geschrieben seien; sie müssten verschiedenen Ursprungs sein, weil in ihnen die Namen der Flüsse Fli, Laubach und Weser in verschiedenen Formen begegneten. Genauerer über ihre Verfasser hat er nicht ermittelt. Wir haben hier diese Stellen und ihr Verhältnis zu dem übrigen Texte so genau als irgend möglich zu untersuchen, denn eine wissenschaftliche Kritik des Textes der Lex Frisionum muss, weil die erste Aufgabe der Kritik im Sondern und Scheiden besteht, zunächst dort volle Klarheit schaffen, wo sich in dem ältesten erhaltenen Texte schon äusserlich eine Sonderung bemerkbar macht.

Dass die kursiv gedruckten Stellen des Heroldschen Textes nicht zu dem Grundtexte der Lex Frisionum gehören, sondern jüngere Zutaten sind, also als Zusätze bezeichnet werden können, unterliegt keinem Zweifel mehr, denn der Grundtext dieser Aufzeichnung wollte, wie längst erkannt worden ist und nicht mehr bestritten wird, das Recht Mittelfrieslands darstellen, während sich jene Stellen mit dem Rechte der beiden friesischen Seitenlande beschäftigen. Wir bezeichnen diese Stellen der Kürze halber hinfort als 'kursive Zusätze'.

Daraus, dass der im Heroldschen Texte hinter Tit. I 4 stehende kursive Zusatz hinter I 5 gehört², geht hervor, dass die kursiven Zusätze mindestens zum Teil zuerst als Randbemerkungen niedergeschrieben worden sind. Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man in Add. III die Bemerkung über die drei damals in Friesland gebrauchten Schillingsorten in der Weise zerrissen sieht, dass die Angaben über den west- und ostfriesischen Schilling hinter § 73 stehen, die Angabe über den mittelfriesischen Schilling aber erst hinter § 78 kommt, wohin sie nicht passt. Die ganze Bemerkung stand eben am Rande, von dem sie einen erheblichen Teil einnahm, und so geriet ihr Schluss an einer falschen Stelle in den Text³.

Dafür, dass die kursiven Zusätze sämtlich westlich vom Fli entstanden seien, macht de Geer geltend⁴, dass ihr Verfasser Westfriesland mit 'cis Fli', Ostfriesland durch 'trans Laubachi' oder durch 'inter Laubachi et Wisaram', Mittelfriesland durch 'inter Laubachi et Flehum' bezeichne.

1) A. a. O. S. 58 f. 2) Dies erkannte zuerst Gaupp, German. Abhandl. S. 2. 3) Auch Patetta ist (S. 59, N. 5) schliesslich zu dieser Ueberzeugung gelangt. 4) A. a. O. S. 154 (S. 191).

Allein die Bezeichnung Mittelfrieslands als 'inter Laubachi et Flehum' weist doch auf einen Schreiber, der östlich vom Laubach oder zwischen Laubach und Fli, also in Mittel- oder Ostfriesland schrieb, aus der Bezeichnung Ostfrieslands als 'trans Laubachi' oder 'inter Laubachi et Wisaram' folgt nur, dass die Zusätze, in welchen diese Ausdrücke begegnen, westlich vom Laubach, also in Mittel- oder Westfriesland geschrieben wurden, und lediglich die vier Stellen, in welchen Westfriesland durch 'cis Fli' bezeichnet ist, müssen westlich vom Fli entstanden sein. Indes begegnet die Wendung 'cis Fli' nur im Eingange der Lex, nur in dem ersten Teile des I. Titels¹. Hier musste sie freilich einen flüchtigen Leser zu dem vorschnellen Urteile verführen, dass alle kursiven Zusätze westlich vom Fli abgefasst seien. Wie schade, dass de Geer nicht auf den Gedanken verfallen ist, bei der Lektüre dieser Stellen einmal mit der Additio zu beginnen. Er hätte dann gewiss den Eindruck gewonnen, dass alle diese Stellen im äussersten Osten Frieslands geschrieben seien, denn die kursiven Zusätze des Tit. III der Additio müssen, wenn sie überhaupt innerhalb Frieslands geschrieben sind, nach der Art, wie sie die drei friesischen Gebiete bezeichnen, östlich vom Laubach entstanden sein. Sie lauten nämlich:

(hinter § 58:) 'Apud occidentales Fresiones inter Flehi et Sincfalam quot unciarum fuerit longitudo vulneris, tot solidorum compositione persolvitur, donec ad quinquaginta et tres solidos perveniat et unum tremissem; ibi nobilis homo centum et sex solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur. Similiter inter Wisaram et Laubachi'²;

(hinter § 68:) 'Inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simplo persolvitur';

1) In §§ 3. 4. 5 und 8. 2) Schon Patetta (S. 51 f.) sah, dass die bei Herold kursiv gedruckten Worte 'similiter manum ac pedem', die hinter die Worte 'similiter inter Wisaram et Laubachi' geraten sind, hinter die Worte 'oculum XXV solidis debere componi' gehören und dass hier XXV in XLV zu emendieren sei. Er stellte das Ganze an die Spitze der Iudicia Saxmundi, obwohl ihm (S. 52) auffiel, dass es in indirekt berichtender Form abgefasst sei. Diese Form will zu der direkten, imperativischen Rede der Saxmundschen Iudicia nicht passen. Ueberdies ist der Bussatz von XLV solidi für ein Auge mit der Busse, welche Saxmund in Add. III 60 für das Ausstossen der testiculi angibt ($3 \times 53\frac{1}{3}$ solidi) nicht in Einklang zu bringen. Es hat mit der ganzen Notiz über Auge, Hand und Fuss eine andere Bewandnis, von der an anderer Stelle zu handeln sein wird. — Unzutreffend ist Brunners (Deutsche Rechtsgesch. II, 543, N. 37) Auffassung der Worte 'similiter manum ac pedem'.

(hinter § 73:) 'Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam; inter Wisaram et Laubaci duo denarii novi solidus est';

(hinter § 78:) 'Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt'.

Der Verfasser dieser Zusätze, der die Rechtsverhältnisse aller drei Teile Frieslands im Auge hatte, geht bei der Umschreibung der friesischen Gebiete stets von der östlichen Wassergrenze aus ('inter Wisaram et Laubachi, inter Laubachi et inter Flehi, inter Flehi et Sincfalam') und weist auf das Gebiet der westlich vom Fli sitzenden Friesen ('occidentales Fresiones inter Flehi et Sincfalam') mit 'ibi' 'dort' hin; er kann also diese Zusätze nicht westlich vom Fli, sondern nur östlich vom Laubach geschrieben haben. Dass dies erst nach dem Jahre, in welchem Karl der Grosse die Unterwerfung der Ostfriesen ernstlich in Angriff genommen hatte, also erst nach 775 geschehen sein kann, liegt auf der Hand. Der letzte unter jenen drei Zusätzen gibt eine Reduktion des friesischen Geldes auf den 'neuen' Denar, indem er das Wert- und Gewichtsverhältnis des west-, ost- und mittelfriesischen Schillings zu diesem 'neuen' Denare, mit dem der schwere Denar Karls des Grossen gemeint ist, festsetzt. Dieser Zusatz ist also nach Karls des Grossen Münzordnung vom Jahre 779 abgefasst worden. Offenbar hat diese Münzordnung selbst die Abfassung dieses Zusatzes unmittelbar hervorgerufen. Man wird ihn daher entweder noch in das Jahr 779 oder in das Jahr 780 zu setzen haben. Dagegen gehört der erste jener drei Zusätze, der noch nach dem altfriesischen Goldschillinge rechnet, vor diese Münzordnung, ja noch vor das Jahr 778, weil er die ostfriesische Ethelingscompositio, die im Jahre 778 durch Karl den Grossen auf 11 Pfund zu je 240 Pippinischen Pfennigen, d. h. auf 80 friesische Goldschillinge, herabgesetzt wurde, noch in ihrer alten Höhe zu $106\frac{2}{3}$ friesischen Goldschillingen angibt¹.

Der Verfasser der drei Zusätze kann kein Frieser gewesen sein, denn er verwendet die nichtfriesische Form Laubachi und er bezeichnet das west- und ostfriesische Vollgeld als 'simplicia compositio'! In Friesland verstand man unter der 'simplicia compositio' oder dem kleinen Gelde

1) Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte XXVII, Germ. Abt. S. 288 f.

den dritten Teil des Vollgeldes oder jechtigen Geldes¹ und unter diesem den aus Erben- und Magsühne zusammengesetzten Betrag, wie er bei einer vorsätzlichen Tötung zu zahlen war. Ein Frieser würde das Vollgeld oder jechtige Geld schwerlich als 'simpla compositio' bezeichnet haben, wohl aber konnte ein Nicht-Frieser dieses jechtige Geld im Hinblick darauf, dass es unter gewissen erschwerenden Umständen in doppelter oder dreifacher Höhe zu zahlen war, als 'simpla compositio' charakterisieren.

Es hat also ein Nicht-Frieser bald nach dem Jahre 775 und wiederum bald nach dem Jahre 779 im Osten Frieslands das Rechtsbuch der Mittelfriesen mit Zusätzen versehen. Jene drei Zusätze betreffen aber nicht ausschliesslich ostfriesisches Recht. Wir finden in dem ersten die westfriesische Art, die Wunden zu messen und nach ihrer Länge die Bussen zu bestimmen, verzeichnet, wobei die Compositio des westfriesischen Nobilis aufgeführt wird, und dahinter die kurze Bemerkung, dass es in Ostfriesland damit ebenso gehalten werde. Der zweite Zusatz gibt an, wie in Ostfriesland Wunden, die durch Haustiere beigebracht waren, gebüsst wurden. Im dritten aber werden bei der Angabe der Wertrelation des denarius novus zum solidus alle drei Teile Frieslands gleichmässig berücksichtigt. Die drei in den Jahren 775—780 in Ostfriesland von einem Nicht-Friesen geschriebenen Zusätze haben somit zwar das ganze friesische Gebiet im Auge, in erster Linie ist es ihnen aber, wie der zweite zeigt, um ostfriesische Rechtseigentümlichkeiten zu tun. Dieser zweite Zusatz bildet eine Ergänzung zu einem Saxmundschen Weistume und ist hinter diesem eingetragen, während der dritte einst zu dem Schlusse der Iudicia Saxmundi am Rande, wie wir schon sahen, vermerkt worden ist. Der Verfasser der drei Zusätze hatte also die Saxmundschen Iudicia vor sich, d. h. er muss nach dem Redaktor der Saxmundschen Weistümer tätig gewesen sein.

Aber wie kam ein Nicht-Frieser dazu, in den Jahren 776—780 in Ostfriesland zu einer mittelfriesischen Rechtsaufzeichnung Zusätze über das Recht der friesischen Seitenlande zu machen? Es lässt sich dies nur durch die Annahme erklären, dass dieser Nicht-Frieser ein schreibkundiger Beamter, d. h. ein Notar, des Grafen von Mittelfriesland war, dem Karl der Grosse ja auch Ostfriesland unterstellt hatte, und dass dieser Notar im Gefolge des

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, Germ. Abt. S. 278 ff.

Grafen, der ja zur Abhaltung von Gerichtstagen sein Gebiet bereisen musste, nach Ostfriesland kam, woselbst er dann jene Bemerkungen niederschrieb.

Die Strömung, welche Westfriesland von Mittelfriesland schied, nennt dieser Notar 'Flehi'¹, während vier kursive Zusätze zum ersten Teile des I. Titels der Lex, wie wir schon sahen, Westfriesland durch 'cis Fli' bezeichnen². 'Fli' ist eine jüngere Form als 'Flehi', wie man aus den Stellen ersieht, die v. Richthofen zusammengebracht hat³. Durch Fli wird diese Strömung z. B. von den im zweiten Jahrzehnt des 11. Jh. zusammengestellten Siebzehn Küren bezeichnet! Um der Form 'Fli' willen muss auch der kursive Zusatz hinter Lex I 10: 'Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV solid. denarii III novae monetae' dem Verfasser der cis Fli-Stellen zugesprochen werden. Dieser Zusatz enthält aber einen sachlichen Widerspruch zu dem kursiven Zusätze zu Add. III 58, nach welchem die Compositio des westfriesischen Nobilis nicht 100, sondern $106\frac{2}{3}$ Schill. ausmachte, also mit der des ostfriesischen Nobilis übereinstimmte. Wiederum ein Beweis, dass die cis Fli-Zusätze zu Lex I nicht von demselben Manne herrühren können wie die kursiven Zusätze zu Add. III!

Nach allem sind die kursiven Zusätze am Eingange der Lex, welche cis Fli entstanden, nicht nur an einem anderen Orte, sondern auch von einer anderen Person und zu einer späteren Zeit als die kursiven Zusätze zu Add. III geschrieben worden. Eine genaue Prüfung der übrigen kursiven Zusätze des friesischen Rechtsbuches wird nicht nur weitere Beweise gegen de Geers Behauptung liefern, sondern auch festzustellen ermöglichen, von wie vielen Leuten diese Zusätze herstammen.

Die cis Fli-Zusätze zu Tit. I der Lex sind an die Sätze, welche von dem zwischen Laubach und Weser bestehenden Rechte handeln, auffallend lose angeschlossen. Man braucht nur den ersten der hinzugefügten Sätze: 'inter Laubachi et Wisaram cum V et cis Fli similiter' zu lesen, um zu erkennen, dass die Worte 'et cis Fli similiter' erst nachträglich angeschoben worden sind. Hätte ein Westfries die ganze Bemerkung geschrieben, so würde er wohl überdies die Abweichung des westfriesischen Rechtes

1) Vgl. Add. III 58, 73, 78. 2) Vgl. Tit. I 3, 4, 5, 8 und oben S. 282. 3) In MG. LL. III, 635 und in den Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 1, 93.

vorangestellt haben. Offenbar waren zunächst zu Lex I die Abweichungen des ostfriesischen Rechts kurz notiert worden; erst weit später wurde dann in Westfriesland zu den ersten vier dieser Zusätze noch hinzu vermerkt, dass das 'cis Fli' geltende Recht, was Eideshilfe anlangt, mit dem ostfriesischen Rechte im Einklang sei, und dahinter die Höhe der westfriesischen Compositionen, die damals mit den ostfriesischen nicht mehr übereinstimmten, besonders angegeben. Die älteren Stücke jener vier Zusätze müssen damals noch als Randbemerkungen neben dem Texte gestanden haben, denn sonst wäre es kaum möglich gewesen, dass der eine der cis Fli-Zusätze an dieselbe falsche Stelle geriet wie das ältere Sätzchen, an welches er angeschlossen wurde.

Dass der Verfasser der älteren Zusätze zu Tit. I, die lediglich die Abweichungen des ostfriesischen Rechts vom mittelfriesischen angeben wollten, kein Friese war, folgt daraus, dass er die Namensform 'Laubachi' verwendet und dass er das Vollgeld der Ostfriesen 'weregildus' nennt und — in einer Randbemerkung zum Eingange der Lex — das Vollgeld der Mittelfriesen für die 'simpliciter compositio' erklärt. Unter dem 'Wergelde' verstanden die Friesen nicht das Vollgeld, sondern die Erbensühne bzw. deren Drittel¹ und unter der 'simpliciter compositio' das Drittel des Vollgeldes! In diesen Zusätzen zeigt sich also dieselbe Terminologie wie in dem ältesten der oben besprochenen Zusätze zu Add. III, der ja das ost- und das westfriesische Vollgeld als 'simpliciter compositio' bezeichnet. Auch in dem Gebrauche der hochdeutschen Form 'Laubachi' stimmen die Zusätze zu Add. III und die zu Lex I überein. Ostfriesland ist für die letzteren, die offenbar in Mittelfriesland geschrieben wurden, das Land 'inter Laubachi et Wisaram', wofür jedoch einmal (I 5) die Wendung 'inter Wisaram et Laubachi' begegnet, die wir in den Zusätzen zu Add. III beständig verwendet fanden. Endlich sind die Zusätze zu Lex I auch darin mit denen zu Add. III in genauer Uebereinstimmung, dass sie die ostfriesische Ethelingskomposition auf $106\frac{2}{3}$ Schill. normieren; sie müssen also ebenfalls vor 778 abgefasst worden sein. Sonach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, dass die Zusätze zu Lex I, soweit sie das ostfriesische Recht betreffen, und die Zusätze zu Add. III von ein und demselben Manne herrühren. Die letzteren

1) Vgl. meine Ausführungen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXVII, Germ. Abt. S. 278 ff.

schrieb er in Ostfriesland, die ersteren in Mittelfriesland. Diesem Uebersetzer der Lex sind natürlich nicht nur die zu Tit. I §§ 3—10 gemachten, sondern auch die in § 12 und § 22 desselben Titels stehenden Randbemerkungen zuzuschreiben¹. Von demselben Manne rühren aber noch viele andere Stücke des friesischen Rechtsbuches her, wie wir im folgenden noch sehen werden.

Neben 'Flehi' begegnet in den kursiven Zusätzen auch die latinisierte Form 'Flehum' und zwar in Lex XIV. Dieser Titel ('de homine in turba occiso') behandelt das Verfahren, welches bei einem im Getümmel erfolgten Totschlage zur Ermittlung des Täters einzuschlagen war. Er gliedert sich in drei Abschnitte. Hinter dem ersten, der §§ 1 und 2 umfasst, stehen bei Herold die beiden kursiv gedruckten Sätze: 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur. Caeterum inter Flehum et Sincfalam fluvium pro huiusmodi causa talis est consuetudo'. Neben der unfriesischen Namensform 'Laubachi' ist hier zunächst die Form 'Flehum' zu beachten. Da sie eine Latinisierung von 'Flehi' ist, müssen jene beiden kursiven Sätze früher niedergeschrieben worden sein als die oben besprochenen eis Fli-Zusätze zum I. Titel der Lex. Der zweite Satz zeigt in der Wendung 'talis est consuetudo', in der Eigentümlichkeit, mit 'talis' auf das Folgende hinzuweisen, endlich in dem hinter Sincfalam stehenden 'fluvium' eine starke Uebereinstimmung mit der kursiv gedruckten Bemerkung vor dem dritten Abschnitte desselben Tit. XIV: 'De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est', ferner mit der vor Tit. XV: 'Et hoc in eadem regione taliter observatur', endlich mit der vor Tit. IX 14: 'Inter Laubachi et Wisaram fluvium talis est consuetudo'. Wir haben es hier nicht mit eigentlichen Ueberschriften, sondern mit orientierenden

1) Wenn in Lex I 22 der Heroldsche Druck 'inter Laubacū et Wisuram' gewährt, so ist 'Laubacū' aus 'Laubach' und 'Wisuram' aus 'Wisaram' mit offenem a verlesen. Der Heroldsche Druck lässt noch erkennen, dass jene Flussnamen in der Vorlage bisweilen abgekürzt waren, so z. B. 'trans Laub.' in Lex IV 7. Bei der Auflösung solcher Abkürzungen konnten Willkürlichkeiten vorkommen. Schon deswegen ist auch auf den Wechsel der Formen 'Laubaci' (IV 3, VII 2, VIII 1, XV 4, Add. III 73) und 'Laubachi' (an zahlreichen Stellen) nichts zu geben, wie denn in der Randbemerkung über die friesischen Schillingarten bei Herold das eine Mal (Add. III 73) 'Laubaci', das andere Mal (Add. III 78) 'Laubachi' gedruckt ist. Im Urtext stand natürlich 'Laubachi'. Eine Form 'Laubaci' wäre vom sprachgeschichtlichen Standpunkte für die Wende des 8. zum 9. Jh. als unmöglich zu bezeichnen.

Bemerkungen zu tun, welche umfängliche Nachträge und Ergänzungen zur Lex Frisionum einleiten sollten. Da derselbe Mann den Nachtrag und die diesen einleitende Bemerkung geschrieben hat, dürfen diese bei Herold kursiv gedruckten Bemerkungen nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Abschnitten, über welchen sie stehen, betrachtet werden.

Was zunächst Tit. XIV angeht, so zeigen seine drei Abschnitte stilistische Unterschiede, aus denen sich klar ergibt, dass die drei Abschnitte von mindestens zwei Personen abgefasst sind¹. Der dritte Abschnitt zeigt insofern eine ganz besondere Eigentümlichkeit, als er neben dem Worte 'compositio' auch das Wort 'leudis' verwendet, unter dem er nach fränkischer Art das Vollgeld ('compositio') und das Friedensgeld ('fredus, freda') zusammenfasst. Die beiden ersten Abschnitte gebrauchen dieses Wort nicht. Die Sprache des dritten Abschnittes zeigt vielfache Berührung mit Lex III 8—9. Man vergleiche die Wendungen 'convictus fuerit' (XIV 5) mit 'fuerit convictus' (III 8 und 9) und bedenke, dass dieses Wort nur an diesen beiden Stellen des Rechtsbuches begegnet; man vergleiche ferner 'homicidii compositionem exsolvat' (XIV 6) mit 'furti compositionem exsolvat' (III 8), 'accedere' in III 8 mit 'procedere' in XIV 5, während XIV 3 'exire' verwendet wird, und man bedenke, dass in XIV 7 die Strafe für Meineid ebenso wie in III 8 und 9 zu 60 schweren karolingischen Schillingen und in dieser Weise nur an diesen Stellen angegeben wird. Tit. XIV 4—7 und Tit. III 8—9 haben also ganz augenscheinlich ein und denselben Verfasser. Von diesem Bearbeiter der Lex stammen aber noch andere Stücke der Lex, so vor allem Tit. II und Tit. V 2. Zu Tit. V, der 'de hominibus, qui sine compositione occidi possunt', handelt und als letzte unter diesen homines aufzählt: 'qui fanum effregit et infans ab utero sublatus et enecatus a matre', hat unser Bearbeiter der Lex hinzugefügt: (§ 2) 'et si hoc quaelibet foemina fecerit, leudem suam regi componat, et si negaverit, cum V iuret'. Beweis ist das Erscheinen des Wortes 'leudis'. Den ganzen Titel kann dieser Bearbeiter, der an zwei Stellen bereits nach dem schweren karolingischen Silberschillinge, an andern aber noch nach dem friesischen Goldgelde rechnet,

1) Man hat gemeint, dass Tit. XIV aus einem besonderen Traktat über die Totschlagssühne stamme. Zu dieser Auffassung liegt aber kein Grund vor.

also vor und nach Karls des Grossen Münzreform von 779 geschrieben hat, nicht verfasst haben, denn zu seiner Zeit galt Mittelfriesland bereits als ein christliches Land; es kann also daselbst damals nicht mehr gestattet gewesen sein, denjenigen, welcher einen Tempel erbrach, ohne Busse zu töten. Auch die sprachliche Fassung von Tit. V 1 spricht dagegen, dass dieses Stück von demselben Manne wie Tit. V 2 herrühren sollte. Denn obwohl V 1 verstümmelt und verderbt zu sein scheint, sieht man doch, dass hier keine Fassung mit 'si quis', überhaupt keine hypothetische Redeweise vorgelegen haben kann, sondern dass es sich um eine einfache Aufzählung handelte.

Tit. II der Lex, der 'forresni'¹ überschrieben ist und sich mit der Anstiftung zum Totschlage beschäftigt, stammt, wie man sich beim Durchlesen leicht überzeugen wird, ebenfalls von dem Bearbeiter der Lex her, dem die Verwendung des Terminus 'leudis' eigentümlich war. Der Schluss (§ 11) ist durch die darüber gesetzte Bemerkung 'Haec Wlemarus addidit' als Nachtrag charakterisiert, doch muss dieser Nachtrag, wie seine Ausdrucksweise zeigt, von demselben Manne wie §§ 1—10 formuliert worden sein. In diesem haben wir also einen Zeitgenossen Wlemars und zugleich den Mann zu sehen, der die Wlemarschen Weistümer lateinisch redigiert hat.

Tit. II zeigt deutlich, dass sein Verfasser ein Schematiker war. Ferner fällt dieser Titel durch seine schülerhafte Breite und das Streben nach Abwechselung im Ausdruck auf. So schreibt etwa ein jüngerer Mann, der die Fertigkeit, welche er sich im Gebrauche des Latein erworben hat, zeigen will. Dass er kein Frieser war, ist aus der Verwendung der unfriesischen Form 'Laubachi' und des Wortes 'leudis', das den einheimischen Rechtsquellen der Friesen unbekannt ist, dagegen öfters in den älteren fränkischen Rechtsquellen begegnet², zu schliessen. Geschrieben hat er, wie wir schon sahen, vor und nach der Münzreform Karls des Grossen und zwar, wie wir mit Rücksicht auf seine speziellen Ausführungen zum mittelfriesischen Rechte (Tit. II, III 8—9, V 2) annehmen müssen, in Mittelfriesland.

1) Das Wort 'forrésni' bedeutet 'Verführung, Verleitung'. Es ist aus *forrésni und dieses aus *forrésni entstanden. Der zweite Bestandteil gehört zu germ. 'rēdan' 'raten'. Wegen des Ausfalls des t vor s bezw. wegen der Vereinfachung der Geminata ss vgl. Grundriss der german. Philologie I², 368 u. 383. 2) Wegen des Vorkommens des Wortes 'leudis' vgl. v. Richthofen in seiner Anmerkung 24 zu Tit. II 1.

Tit. II gibt stets die Zahl der ev. zu schwörenden Reinigungseide vor der angedrohten Busse an, und ganz dieselbe Eigentümlichkeit zeigt Tit. III ('thiubda'), der immer zuerst die Zahl der Reinigungseide, darauf die Busse und zuletzt das an den König verwirkte Friedensgeld aufführt. Ist es schon deswegen wahrscheinlich, dass der ganze Tit. III, der übrigens auch ganz so wie Tit. II eine deutsche Ueberschrift trägt, von demselben Manne wie Tit. II abgefasst worden ist, so wird dies dadurch vollends zur Gewissheit, dass sich in Tit. III 1—7 dasselbe Streben nach Abwechselung im Ausdruck und dasselbe unnötige, pedantisch schematische Ausspinnen des Stoffes wie in Tit. II beobachten lässt.

Mit dem dritten Abschnitte des Tit. XIV hängt Tit. XV, der sich ebenfalls auf Ostfriesland bezieht, wie sich aus dem Verhältnis des Nobilis zum Liber, sodann daraus, dass der Sklave hier eine Compositio hat, endlich aus der Ueberschrift 'Et hoc in eadem regione observatur' ergibt, auf das allerengste zusammen. Eine mit 'et hoc' beginnende Ueberschrift wäre aber für die Lex Frisionum etwas Unerhörtes. Jener Satz kann keine Ueberschrift, sondern nur einen Teil des alten Textes gebildet haben. Der dritte Teil des Tit. XIV muss einst mit Tit. XV ein fortlaufendes Ganzes gebildet haben, das später dadurch, dass man die neben dem Eingange des jetzigen Tit. XV stehende Randbemerkung 'de compositionibus', wozu später noch 'wergildo' gesetzt worden war, zu einer Ueberschrift machte, in zwei Stücke zerrissen wurde. Freilich folgte Tit. XV, der von der ostfriesischen Compositio, nicht von der Leudis handelt, von Hause aus nicht auf § 7 des Tit. XIV, der mit den Worten 'insuper et leudem occisi hominis exsolvat' endet, sondern auf den Schluss von § 6: 'haeres eius proximus homicidii compositionem exsolvat'. Hieran schloss sich unmittelbar an: 'et hoc (nämlich das Zahlen der Compositio) in eadem regione taliter observatur: Compositio hominis nobilis' u. s. w. Dass § 7 erst später von unserem Redaktor hinzugesetzt wurde, beweisen auch die Münzverhältnisse. Nach § 7 soll nämlich derjenige, dessen Zweikämpfer unterliegt, 'LX solidos id est libras III', also 60 schwere karolingische Silberschillinge als Meineidstrafe an den König zahlen. Dagegen rechnet Tit. XV noch nach Pfunden zu je 240 Pippinischen Denaren! Unser Redaktor sah sich bei der Einfügung jenes § 7 genötigt, zu den Librae des Tit. XV noch 'per veteres denarios' hinzuzusetzen und zum Ein-

gange dieses Titels die Worte 'de compositionibus' am Rande zu vermerken.

Die von Herold kursiv gedruckten Ueberschriften zu den Titeln XIV 4—7 und XV stammen also wie diese beiden Abschnitte selbst von einem Manne her und zwar von demselben, der auch Tit. II, III und V 2 abgefasst hat. Was die Zeit angeht, in welcher er tätig war, so sahen wir schon, dass er ein Zeitgenosse Wlemars war und dass er vor und nach der Münzordnung Karls des Grossen geschrieben hat. Wenn in Tit. XV die ostfriesischen Compositionen in Pippinischen Pfennigen berechnet, aber in der von Karl d. Gr. im Jahre 778 festgesetzten Höhe aufgeführt werden, so können speziell Tit. XIV 4—6 und Tit. XV nur im Jahre 778 oder 779 abgefasst worden sein.

Unsere bisherigen Ergebnisse machen es unzweifelhaft, dass Tit. II, III, V 2, XIV 4—7 und XV demselben Manne zuzuschreiben sind, welcher die Zusätze zu Add. III und diejenigen Nachträge zu Tit. I der Lex, welche ostfriesische Eigentümlichkeiten vermerken, abgefasst hat. Hiergegen kann der Umstand, dass in Add. III die Strömung, welche Mittel- und Westfriesland schied, 'Flehi', in Lex XIV in latinisierter Form 'Flehum' heisst, nicht ins Gewicht fallen, denn die Zusätze zu Add. III und der dritte Abschnitt von Lex XIV wurden zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, jene vor 778 in Ostfriesland, dieser nach 778 in Mittelfriesland, geschrieben. Ausserdem wurde Lex XIV 4—7 ursprünglich nicht als Teil eines Strafcodex, sondern als Zusatz zu einer besonderen Aufzeichnung über das mittelfriesische Beweisrecht¹ abgefasst, zu deren Sprache die umständliche Ausdrucksweise und die etwas breit ausgefallene Ueberschrift von Tit. XIV 4 ff. gut passen.

Im Verlauf unserer Untersuchung werden wir dem eben besprochenen Redaktor noch sehr oft begegnen, und es wird sich herausstellen, dass er die meisten Stücke der Lex Frisionum abgefasst oder überarbeitet oder mit Nachträgen versehen hat. Wir werden ihn daher hinfort als den Hauptredaktor bezeichnen. Seine Tätigkeit war eine rein redaktionelle und von der seines Zeitgenossen Wleamar durchaus verschieden. Saxmund und Wleamar haben als Wortführer der mittelfriesischen Asegen durch ihre Weistümer zur Fortentwicklung des mittelfriesischen Rechtes beigetragen, aber der lateinischen Redaktion des friesischen

1) Vgl. über diese beweisrechtliche Aufzeichnung unten § 5.

Straf- und Beweisrechtes fern gestanden. Ihre Weistümer sind lateinisch redigiert und dem friesischen Rechtsbuche einverleibt worden; aber dies ist nicht etwa von ihnen selbst, sondern von Männern geschehen, deren besondere Aufgabe es war, das friesische Recht zu kodifizieren, und die ihrerseits, zumal sie keine Friesen waren, nicht befugt waren, den Friesen Rechtssätze zu weisen.

Während der dritte Abschnitt des Tit. XIV aus sprachlichen Gründen dem Hauptredaktor der Lex zugeschrieben werden muss, gehört der erste schon seiner Ausdrucksweise nach mit Tit. XI 'de lito' zusammen. Nur in XI 3 und XIV 2 begegnet die Wendung 'sacramenti mysterium perficere'¹; nur in XI 1 und in XIV 2 die merkwürdige Stellung 'te debes excusare' (XI 1) bzw. 'se debet excusare' (XIV 2). Die beiden Stücke beschäftigen sich, wie wir noch sehen werden, hauptsächlich mit dem Beweisverfahren und stammen ebenso wie Tit. VI, X und XII aus einer besonderen Aufzeichnung, deren Gegenstand das christianisierte mittelfriesische Beweisrecht war.

Wie der erste, so verwendet auch der zweite Abschnitt des Tit. XIV das für den dritten charakteristische Wort 'leudis' nicht. Was Sprache und Stil betrifft, so klingt der zweite Abschnitt wohl einmal an den ersten an, dass er sich aber weit enger mit dem dritten berührt, beweisen schon Ueberschrift und Eingang:

Abschn. 2: 'Caeterum inter Flehum et Sincfalum fluvium pro huiusmodi causa talis est consuetudo: Is, qui compositionem homicidii quaerit'.

Abschn. 3: 'De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est: Ille, qui compositionem homicidii quaerit'.

Man erhält bei der Lektüre der beiden Abschnitte den Eindruck, dass der in fließendem Latein geschriebene Abschnitt 2 von demselben Manne wie Abschnitt 3, aber etwas später abgefasst worden ist. Auch war das 'übrigens' seiner Ueberschrift doch nur dann wirklich angebracht, wenn der Verfasser des Abschnittes über die ostfriesische Gewohnheit, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als sei das im ersten Abschnitt mitgeteilte Beweisverfahren in ganz Friesland westlich vom Laubach Rechtens, hinter diesem mittelfriesischen nachträglich auch noch das west-

1) In XI 3: 'se solum ad sacramenti mysterium perficiendum protulerit'; in XIV 2: 'perfectorio sacramento' verderbt aus 'perfecto mysterio sacramenti'.

friesische Verfahren vermerkte. Die Abschnitte 2 und 3 sind also offenbar beide von dem Hauptredaktor der Lex, der zweite etwas später als der dritte, zu dem beweisrechtlichen Stücke, das jetzt Tit. XIV 1—2 ausmacht, nachgetragen worden.

Die Christianisierung des mittelfriesischen Beweisverfahrens kann sich, wie die Bekehrungsgeschichte der Friesen ergibt, erst unter Karl dem Grossen durchgesetzt haben. Jene Aufzeichnung über das christianisierte mittelfriesische Beweisverfahren dürfte also erst einige Zeit nach dem Jahre 768 entstanden sein. Hierzu stimmt, dass die glatte Sprache der Titel VI, X, XI, XII und XIV 1—2 der Lex, die jener Aufzeichnung entnommen sind, auf die Karlische Zeit hinweist. Andererseits ist diese Aufzeichnung schon von dem Hauptredaktor der Lex erweitert worden, dem sie also schon vorgelegen haben muss. Dieser hat aber seine Tätigkeit bereits vor 778 begonnen! Demnach muss jene beweisrechtliche Aufzeichnung im ersten Jahrzehnt der Regierung Karls des Grossen niedergeschrieben worden sein. Ihr Verfasser mag hier und da eine, sei es lateinisch, sei es friesisch geschriebene, Vorlage benutzt haben, in erster Linie aber dürfte er seine Kenntnis des mittelfriesischen Beweisrechtes aus mündlichen Mitteilungen geschöpft, z. T. wohl auch dadurch gewonnen haben, dass er den Verhandlungen der Gerichte beiwohnte.

Tit. IX 14—17, ein Stück, das von den strafrechtlichen Folgen handelt, die der Raub in Ostfriesland nach sich zog, und dessen Ueberschrift 'Inter Laubachi et Wisaram fluvium talis est consuetudo' ebenso gebildet ist wie die Ueberschriften, welche der Hauptredaktor dem zweiten und dritten Abschnitte von Tit. XIV gegeben hat, zeigt in seiner Sprache Berührungen mit dem zweiten Teile von Tit. I, ferner mit Tit. XIII und XXI der Lex sowie mit Add. VIII. Die Wendungen, in denen IX 14, 15, 17 mit I 11, 12, 22 und XXI übereinstimmt, sind unten (S. 296) genau nachgewiesen. In den Tit. IX 14, XIII und Add. VIII, und nur an diesen drei Stellen, erscheint der Ausdruck 'cogatur exsolvere'¹. Tit. XIII und IX 14—17 stimmen dann noch in einer merkwürdigen Aeusserlichkeit überein, insofern beide an einer ungehörigen Stelle stehen. Das Stück IX 14—17 ist nämlich an den von 'farlegani' 'stuprum' handelnden Abschnitt (IX 1—13) angeschlossen, wäh-

1) Vgl. noch 'cogatur emendare' in IX 15.

rend es hinter den Tit. VIII, der sich mit 'notnumfti' 'Raub' beschäftigt, gehört, und Tit. XIII 'de stupro ancillarum' sollte bei IX 3—7 stehen, wozu er eine Ergänzung bildet.

Jedenfalls kann Tit. IX 14—17 nur von demselben Redaktor wie Tit. I 11 ff., XIII, XXI der Lex und Add. VIII redigiert worden sein. Nun ist bei der Abfassung von Add. VIII der Tit. 86, bei der Abfassung von Add. VII der Tit. 85 der Lex Alamannorum zu Rate gezogen worden. Diese beiden Titel der Additio befassen sich mit Knecht, Magd und Haustier, von denen in ganz ähnlicher Sprache auch Lex II 11 handelt. Ueber der letzteren Stelle steht aber: 'Haec Wlemarus addidit' und in Uebereinstimmung damit über Add. VII: 'Wlemarus'! Demnach ist es unzweifelhaft, dass Add. VIII ebenfalls zu den Weistümern Wlemars gehört, dass wir also in dem Manne, welcher den Wlemarschen Weistümern die lateinische Form gegeben hat, d. h. dem Hauptredaktor der Lex, auch den Verfasser von Tit. IX 14—17 und Tit. XIII der Lex zu sehen haben.

Nach allem erklärt sich die enge Berührung, welche die bei Herold kursiv gedruckten Ueberschriften von Tit. XV, XIV 4—7, XIV 3 und IX 14—17 in ihrer Ausdrucksweise zeigen, ganz einfach. Der Hauptredaktor der Lex hatte eine Aufzeichnung über das mittelfriesische Beweisrecht in das friesische Rechtsbuch aufgenommen. Hinter dem Abschnitte dieser Aufzeichnung, welcher 'de homine in turba occiso' handelte und das mittelfriesische Beweisverfahren zur Ermittlung des Totschlägers darlegte, trug er im Jahre 778 oder 779 das ostfriesische Beweisverfahren nach und vermerkte am Eingange des Nachtrages: 'De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est'. Später fügte er noch das westfriesische Beweisverfahren hinzu und bildete die Ueberschrift dieses Abschnittes ('Caeterum inter Flehum et Sincfalum fluvium pro huiusmodi causa talis est consuetudo') der des ersten Zusatzes nach. Um diese Zeit trug er auch zu dem vom Raube handelnden Stücke der Lex die entsprechende ostfriesische Gewohnheit unter Berichtigung einer älteren kurzen Angabe nach und schrieb über diesen Zusatz zur Bestimmung des Geltungsbereiches: 'Inter Laubachi et Wisaram fluvium talis est consuetudo', also eine ganz ähnliche Bemerkung, wie er sie über XIV 3 und XIV 4 ff. gesetzt hatte.

Die Worte 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur', die hinter dem ersten Abschnitte von Tit. XIV stehen, sind bei Herold ebenfalls kursiv gedruckt. Sie

können erst niedergeschrieben worden sein, nachdem der Hauptredaktor der Lex seine Zusätze, die sich auf das ost- und westfriesische Recht bezogen, nachgetragen hatte. Dass er selbst jene Bemerkung nicht niedergeschrieben hat, ergibt sich schon daraus, dass sie den Inhalt des Tit. XIV als 'Lex' charakterisiert, während er von dem Hauptredaktor als 'Consuetudo' bezeichnet wird. Von wem diese Bemerkung stammt, wird sich unten¹ zeigen.

Die Titel XVII—XXI werden von unseren Forschern in Bausch und Bogen auf eine königliche Satzung zurückgeführt. Damit wird man sich nicht ohne weiteres einverstanden erklären können, denn jene Partie der Lex besteht aus zwei verschiedenen Stücken, und zu dem voranstehenden muss noch Tit. XVI gezogen werden. Nach Tit. XVII 1—3 soll nämlich ebenso wie nach Tit. XVI das Friedensgeld 'ad partem dominicam' gezahlt werden, während es nach XVII 4—XXI 'ad partem regis' zu fallen hatte. Die Wendung 'ad partem dominicam', die in dem Rechtsbuche sonst nirgends begegnet, wird hier in vier auf einander folgenden Sätzen (Tit. XVI und XVII 1—3) gebraucht. Mit diesen muss es also eine ganz besondere Bewandnis haben, und es ist ganz ausgeschlossen, dass sie mit dem zweiten Stücke (XVII 4—XXI) jener Partie aus ein und derselben Quelle geflossen sein sollten².

In diesem zweiten Stücke stösst man bei Herold auf zwei kursiv gedruckte Stellen, die eine Umschreibung für Ostfriesland enthalten. Es schliesst nämlich Lex XVII 4: 'ultra Laubachi vero in simplo'³ und Lex XXI: 'ultra Laubachi vero weregildum suum'. Die Wendung 'ultra Laubachi' begegnet in keinem anderen Teile der Lex, sondern ist diesem Abschnitte eigentümlich, der Ostfriesland niemals anders bezeichnet. Aber jene beiden kursiven Stellen bilden nicht wie die sonstigen von Herold kursiv gedruckten Stellen selbständige Sätze, sondern unselbstständige Satzteile, die durch 'vero' an das Voraufgehende eng angeschlossen sind. Schon deswegen ist es unwahrscheinlich, dass wir es hier mit späteren Zusätzen zu tun haben sollten. Ueberdies begegnet jenes 'ultra Laubachi',

1) Vgl. unten S. 298 ff. 2) Aus den Titelüberschriften, die sich in dieser Partie der Lex finden, ergibt sich für die Herkunft der einzelnen Bestimmungen nichts. Diese an sich sehr interessanten Ueberschriften, die teils deutsch teils lateinisch sind, werden an anderer Stelle besprochen werden. 3) Bei Herold steht verderbt: 'Ultra in Laubachi uero in simplo'.

ohne dass es Herold kursiv gedruckt hätte, noch in Tit. XVIII und zwar nicht am Schlusse, sondern inmitten eines Satzes! Von Tit. XVIII, der 'de die dominico' handelt, besagt nämlich § 1: 'Qui opus servile die dominico fecerit, ultra Laubachi solidos XII, in caeteris locis Fresiae IV solidos culpabilis iudicetur'. Die mit 'ultra Laubachi' beginnenden Satztheile können also nicht spätere Zusätze sein, sondern müssen von Anfang an in dem Abschnitte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, ob derjenige, welcher diesen Abschnitt dem Rechtsbuche einfügte, die Wendung 'ultra Laubachi' schon in seiner Vorlage vorfand oder erst selbst formulierte.

Was den Stil dieses Mannes angeht, so berührt sich Tit. XXI in seiner Ausdrucksweise mit Tit. IX 14—17 und mit dem zweiten Teile des Tit. I. Man vergleiche Tit. XXI: 'Si quis hominem, vel nobilis nobilem aut liberum vel liber liberum vel liber nobilem', mit IX 14: 'Si nobilis seu liber libero' oder IX 15: 'Si autem nobilis vel liber nobili' oder mit I 11: 'Si quis homo sive nobilis sive liber sive litus sive etiam servus', ferner Tit. XXI: 'componat ei bis iuxta quod fuerat adpretiatus' mit I 11: 'componat eum iuxta quod fuerit adpretiatus' und mit I 12: 'iuxta quod summa precii occisi mancipii fuerit aestimata'. Sodann wird in Tit. XXI ebenso wie in IX 15 und wie in Add. III 76, einem Wlemarschen Weistume, das Verbrechen als 'facinus' bezeichnet und in XXI, IX 17 und I 22 übereinstimmend, und zwar nur an diesen drei Stellen, die Wendung 'ac si' gebraucht¹. Demnach fällt der Redaktor, welcher Tit. XVII 4—XXI dem friesischen Rechtsbuche einfügte, mit dem Verfasser von Tit. I 11 ff. und Tit. IX 14—17 zusammen, der, wie wir schon sahen, auch zahlreiche andere Stücke der Lex abgefasst oder überarbeitet und den Wlemarschen Weistümern ihre lateinische Form gegeben hat. Da dieser Redaktor Ostfriesland sonst regelmässig als das Land 'inter Laubachi et Wisaram' oder 'inter Wisaram et Laubachi' oder 'trans Laubachi'² bezeichnet, so kann er die Wendung 'ultra Laubachi', die in Tit. XVII—XXI für Ostfriesland gebraucht wird, nur seiner Vorlage entnommen haben. Genaueres über diese

1) XXI: 'componat eum ac si ab ipso fuisset interfectus'; IX 17: 'componat ac si ipse sustulisset'; I 22: 'componat eum ac si ipse eum occidisset'. Statt dieses 'ac si' verwendet die Lex sonst 'sicut' (I 14), 'si' (XXII 78), 'quasi' (Add. IV), 'quo (qua) debuit si' (XXII 76, Add. III 46). 2) Vgl. unten S. 298.

Vorlage, die in einem Edikte Karls des Grossen bestand, und über das Jahr, aus dem sie stammte, wird an anderer Stelle¹ ermittelt werden.

Naturgemäss weisen die Abschnitte der Lex Frisionum, welche von dem Hauptredaktor unter Zugrundelegung königlicher Satzungen abgefasst wurden, zahlreiche Berührungen mit anderen deutschen Volksrechten auf, denn gleich oder ähnlich lautende Satzungen müssen die fränkischen Herrscher auch für die anderen deutschen Stämme einmal erlassen haben. Dass aber die Satzungen dieser Art, die mehr oder weniger wörtlich in die Volksrechte übergingen, einander von Hause aus sehr ähnlich sahen, ist erklärlich, da sie aus derselben Kanzlei hervorgingen. Die Berührungen der Lex Frisionum mit anderen Leges barbarorum können erst an anderer Stelle im Zusammenhange behandelt werden². Hier ist zunächst die Prüfung der von Herold kursiv gedruckten Stellen der Lex zu Ende zu führen.

Durch Tit. IX 14—17, eine umständliche Darlegung der strafrechtlichen Folgen, welche der Raub in Ostfriesland nach sich zog, wollte der Hauptredaktor der Lex, wie wir schon sahen³, einen Zusatz zu Tit. VIII 'de notnumfti' korrigieren und weiter ausführen. Hinter dem knappen Titel VIII ('Si quis rem quamlibet vi rapuerit, in duplum eam restituere compellatur et pro freda solidos XII componat, hoc est XXXVI denarios') ist nämlich vermerkt: 'Trans Laubaci in simplo componat et pro freda weregildum suum'. Bei Herold erscheinen nur die Worte 'Trans Laubaci in simplo componat' in kursivem, die übrigen ('et pro freda weregildum suum') als ein besonderer § 2 in gewöhnlichem Druck, ein klarer Beweis, dass Herold nur darauf aus war, diejenigen Sätze im Drucke hervorzuheben, in welchen eine Bezeichnung für eines der drei friesischen Rechtsgebiete begegnete! Es braucht kaum gesagt zu werden, dass der Zusatz zu Tit. VIII erst, nachdem Karl d. Gr. mit der Eroberung Ostfrieslands Ernst gemacht hatte, d. h. erst nach 775, niedergeschrieben worden sein kann. Er muss also von dem Hauptredaktor der Lex herrühren, der ihn später (durch IX 14—17) antiquierte. Demnach hat der Hauptredaktor, bevor er seine Schlussredaktion des friesischen Rechtsbuches, die neben Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts Reinheit des

1) In der Fortsetzung dieser Abhandlung.
Berührungen besonders Patetta a. a. O. S. 38 ff.

2) Vgl. wegen dieser
3) Vgl. oben S. 294.

Stils anstrebte, begann oder während er mit ihr beschäftigt war, sich die vom mittelfriesischen Rechte abweichenden ostfriesischen Rechtsgewohnheiten zu seinen Materialien kurz notiert und dabei Ostfriesland kurz durch 'trans Laubachi'¹ bezeichnet. Zu dem Stücke von der Brandstiftung schrieb er damals: 'Trans Laubaci in fredam novies componit weregildum suum' (Tit. VII). Vor die Hundetaxen, die in seiner Vorlage standen (Tit. IV), setzte er: 'Hoc inter Laubaci et Sincfalam' und notierte sich neben diese Taxen: 'Trans Laubaci canem acceptorem VIII, barmbraccum XII, custodem pecorum vel domus IV, qui lupum lacerat, VIII'. Vor das Stück 'de fredo' (Tit. XVI f.) schrieb er: 'Inter Laubaci et Sincfalam', und wir müssen annehmen, dass neben dem verlorenen Schluss dieses Stückes eine von ihm herrührende Bemerkung über den ostfriesischen 'fredus' gestanden hat. Ueber den Satz, der von dem Rechtsschutz handelte, welchen einst die Tempel in Friesland genossen (Add. XI 'de honore templorum'), setzte er: 'Hoc trans Laubachi' und schränkte dadurch den Geltungsbereich dieses Satzes, wie es den Verhältnissen seiner Zeit entsprach, auf Ostfriesland ein.

Dem Hauptredaktor der Lex hat beim Beginn seiner Tätigkeit nicht nur eine Aufzeichnung über das christianisierte mittelfriesische Beweisrecht, sondern auch, wie sich noch zeigen wird, eine Reihe strafrechtlicher Sätze, die aus verschiedenen Zeiten stammten, vorgelegen. Einzelne dieser Sätze erinnern durch ihre Ausdrucksweise an jene beweisrechtliche Aufzeichnung und auch an die Saxmundischen Weistümer². Wir haben es also offenbar mit Aufzeichnungen zu tun, die von dem Redaktor der *Iudicia Saxmundi* herrühren, von dem noch genauer zu handeln sein wird. Andere Stücke der Lex waren schon zu Saxmunds Zeiten längst vorhanden. Gingen doch einige von ihnen noch in die heidnische Zeit zurück, wie später gezeigt werden soll.

Von den Stellen der Lex, die bei Herold kursiv gedruckt sind, haben wir nunmehr nur noch eine zu prüfen, nämlich den schon oben (S. 294) angeführten Satz: 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur', der hinter XIV 2 steht. Während die bisher besprochenen Redaktoren und Interpolatoren des friesischen Rechtsbuchs durch ihre Einschaltungen, mochten dies nun überarbeitete königliche

1) Wegen der Form 'Laubaci' vgl. oben S. 287, N. 1. 2) Vgl. z. B. Add. III 69 und 70 mit VIII, IX 1—3, XII, XIV 1.

Satzungen oder lateinisch redigierte Weistümer mittelfriesischer Asegen oder Bemerkungen über ost- und westfriesische Rechtseigentümlichkeiten sein, immer dasselbe bezweckten, nämlich die Mitteilung des friesischen Rechtes, welche durch das geschriebene Gesetzbuch geboten werden sollte, so vollständig als möglich zu machen, konnte eine Bemerkung, welche lediglich einen Abschnitt der Lex als speziell mittelfriesisches Recht bezeichnen wollte, zur Vervollständigung des Rechtsinhaltes der Lex nichts beitragen. Die Lex enthält mehrere Bemerkungen dieser Art, die zu dem positiven Rechtsinhalte des Werkes nichts hinzufügen, sondern lediglich über den Geltungsbereich oder die Herkunft des einen oder anderen Abschnittes, über den Wert mancher Buss- und Strafbeträge, über den Modus der Bussberechnung u. s. w. Aufschluss geben wollen. Herold hat von diesen Bemerkungen nur eine, nämlich die oben angeführte, im Druck hervorgehoben, weil diese allein eine Bezeichnung für eines der drei friesischen Gebiete enthält. Diese Bemerkungen, die in den folgenden Abschnitten unserer Untersuchung genau zu prüfen sein werden, fassen die Kapitel der Lex als Constitutiones auf und erklären, dass die Bussregister der Lex, die für den Vollfreien, d. h. den Homo nobilis, berechnet waren, auf den Homo liber zugeschnitten seien! Sie können also weder von einem Friesen noch in Friesland selbst niedergeschrieben worden sein. Nun ist es der Lex Frisionum nur einmal zuteil geworden, auf nichtfriesischem Boden durchgeprüft zu werden. Es geschah dies, wie wir aus den *Annales Laureshamenses*, deren Angabe durch Einhard's *Vita Karoli* gestützt wird, wissen, auf dem grossen Reichstage, den Karl der Grosse im Oktober 802 zu Aachen abhielt¹. Nur hier können also jene orientierenden Be-

1) Ann. Lauresh.: 'Anno 802. demoravit dominus caesar Carolus apud Aquis palatium cum Francis sine hoste; . . . et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in iam nominato loco et ibi fecit episcopos cum presbyteris relegere universos canones' etc. 'Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum Christianum populum cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit, et emendam legem scribere', MG. SS. I, 39. Einhard in *Vita Karoli* c. 29: 'Post susceptum imperiale nomen, cum animadverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum

merkungen zur Lex Frisionum entstanden sein. Es empfiehlt sich, den Verfasser dieser Bemerkungen als den Aachener Glossator vom Oktober 802 oder kurz als Aachener Kommentator zu bezeichnen. Eine wirklich durchgreifende Uebersetzung des friesischen Rechtsbuchs hat nach den Aachener Tagen ebenso wenig stattgefunden wie eine Reinschrift der mit zahlreichen Nachträgen und Randbemerkungen versehenen Hs. Als der westfriesische Interpolator die *cis Fli*-Zusätze zum ersten Teile des I. Titels der Lex schrieb, war die Hs., in welche er sie eintrug, noch dieselbe, welche vom Hauptredaktor zusammengestellt worden war¹!

Die vorstehenden Erörterungen haben die Unhaltbarkeit der Behauptung, dass die bei Herold kursiv gedruckten Sätze und Satzteile der Lex Frisionum von einem Manne herrühren und sämtlich kurz nach der *Additio* niedergeschrieben worden seien, klar dargetan. Ebenso unhaltbar erwies sich die Ansicht, dass nur die bei Herold kursiv gedruckten Stellen als spätere Zusätze zu betrachten seien, die das ostfriesische und das westfriesische Recht neben das mittelfriesische hätten stellen sollen. Sind doch z. B. Tit. XV, IX 14—17, XIV 4—7, drei Abschnitte, welche ostfriesisches Recht behandeln, bei Herold ebenso wenig kursiv gedruckt wie der zweite Teil von Tit. XIV, obwohl er westfriesisches Recht darstellt. Dagegen zeigte sich klar, dass Herold nur jene Sätzchen oder Satzteile hat kursiv drucken lassen, in welchen eine geographische Umschreibung für eines der drei friesischen Rechtsgebiete begegnet. Bei der Prüfung dieser Stellen sind wir vier Männern auf die Spur gekommen, welche nach einander an der Herstellung und Ausgestaltung eines friesischen Rechtsbuches gearbeitet haben. Von diesen Männern, die sämtlich nichtfriesischer Herkunft waren, war der älteste zu Saxmunds Zeit, d. h. in den ersten Jahren Karls des Grossen, in Mittelfriesland, der nächste, ein Zeitgenosse Wlemars, in den Jahren 775—780 in Mittel- und Ostfriesland, der dritte im Oktober 802 zu Aachen und der jüngste ein paar Decennien später in Westfriesland tätig. Der Kürze halber bezeichne ich diese vier Männer von nun an als den Saxmundischen Redaktor, den Hauptredaktor, den Aachener Kommentator und den westfriesischen Interpolator. Für die bei Herold kursiv gedruckten Stellen

quae sub eius dominatu erant iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit', SS. R. G. ed. 5. p. 29. 1) Vgl. oben S. 286.

kommen nur die drei letzten als Verfasser in Betracht. Vom westfriesischen Interpolator stammen die Worte: 'et cis Fli similiter' (in I 3), 'et cis Fli' (in I 4, I 5 und I 8), 'Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV, solid. denarii III novae monetae' (in I 10), vom Aachener Kommentator: 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur' (hinter XIV 2). Alle übrigen kursiven Stellen des Heroldschen Textes rühren vom Hauptredaktor der Lex her.

§ 3. Der Grundtext der Lex Frisionum und sein Geltungsbereich.

Wie der kursiv gedruckte Bestandteil, so will auch der mit gewöhnlichen Lettern wiedergegebene Hauptbestandteil des Heroldschen Textes, der sogenannte Grundtext der Lex, noch sorgfältiger kritisiert sein als es bisher geschehen ist.

Während man heute allgemein den Grundtext der eigentlichen Lex auf Mittelfriesland bezieht, sind die Ansichten über das Geltungsgebiet der Additio noch geteilt. Die Additio selbst enthält keinen Hinweis auf ein bestimmtes friesisches Gebiet, für das sie gegolten hätte, man müsste denn einen solchen in den Worten 'Hoc trans Laubachi' finden, welche der Hauptredaktor der Lex einst neben ihren letzten Abschnitt (Tit. XI 'de honore templorum') geschrieben hat. Dieser Redaktor erweiterte, wie wir schon sahen, in der ersten Zeit seiner Tätigkeit die Materialien zu einem mittelfriesischen Rechtsbuche, die er von seinem Vorgänger überkommen hatte, zunächst dadurch, dass er zu einzelnen Kapiteln die abweichende Rechtsgewohnheit, die 'trans Laubachi' galt, vermerkte¹, so dass an solchen Stellen eine mittelfriesische Rechtsbestimmung und ihre ostfriesische Entsprechung neben einander zu stehen kamen. Der letzte Titel der Additio hat aber keine mittelfriesische Entsprechung neben sich. Der Hauptredaktor kann also hier nicht, als er die Worte 'Hoc trans Laubachi' schrieb, beabsichtigt haben, neben einen mittelfriesischen Rechtsbrauch die ostfriesische Abweichung zu notieren, sondern mit jenen Worten nur bezweckt haben, ein Stück seines Materials nach Ostfriesland zu verweisen. Dieses Material enthielt aber kein spezifisch ostfriesisches, sondern nur mittelfriesisches oder altes gemeinfriesisches Recht. Dem-

1) Vgl. oben S. 298.

nach muss jener Titel altes gemeinfriesisches Recht enthalten haben, das zur Zeit des Hauptredaktors der Lex nur noch für Ostfriesland Geltung beanspruchen konnte. Der Titel bildete den Anfang eines sakralrechtlichen Abschnittes, der einst für ganz Friesland galt, dessen Geltungsbereich aber durch die fortschreitende fränkische Eroberung mehr und mehr eingeschränkt wurde. Die Bemerkung 'Hoc trans Laubachi', die der Hauptredaktor um das Jahr 777 vor diesen Abschnitt gesetzt hat, ist also für die Entscheidung der Frage nach dem Geltungsgebiete der Additio ohne Bedeutung.

Nach Richthofen sind von der Additio, die er irrtümlich zwischen Wleamar und Saxmund aufteilt, nur diejenigen Teile, welche er Wleamar zuschreiben zu müssen glaubte, für Mittelfriesland, dagegen die Weistümer Saxmunds für Westfriesland bestimmt gewesen. Allein ganz abgesehen davon, dass, wenn sich die Saxmundschen Weistümer auf Westfriesland bezogen hätten, dies sicher durch eine Bemerkung des Hauptredaktors angedeutet worden wäre, berechnet Saxmund das Abhauen der Testikeln, worauf nach Tit. XXII 57 der Lex ein Wergeld stand, mit $3 \times 53\frac{1}{3}$ Schillingen. Nun hat keiner der westfriesischen und ostfriesischen Stände ein Wergeld (= Erbensühne) zu $53\frac{1}{3}$ friesischen Goldschillingen gehabt. Dagegen stand ein Wergeld von dieser Höhe nach Tit. I der Lex dem mittelfriesischen Nobilis zu. Die Weistümer Saxmunds müssen also für Mittelfriesland bestimmt gewesen sein.

Patetta, der das Geltungsgebiet der Iudicia Saxmundi im Gegensatz zu Richthofen richtig bestimmte, bezog (S. 53—55) die Bussbestimmungen von Add. II und III 1—58, mit denen er (S. 48 und 51) die Bemerkungen in Add. III 71—73 und (S. 55) Add. III 74 verbinden will, auf Ostfriesland. Aber zu dieser Behauptung konnte er nur gelangen, weil er die Randbemerkung hinter III 58 falsch aufgefasst und die wahre Natur von Add. III 71—73 nicht erkannt hatte und weil ihm die Wandlungen, welche das friesische Bussen- und Wergeldsystem im 8. Jh. erfahren hat, und das altfriesische Geldwesen unbekannte Dinge geblieben waren. Die hinter Add. III 58 stehende Bemerkung¹ des Hauptredaktors beweist, dass das alte Bussregister, dessen Reste in Add. II, III 1—58 und 74 vor-

1) Vgl. diese Bemerkung oben S. 282.

liegen, für den mittelfriesischen Nobilis berechnet war, und dasselbe ergeben die Bussbeträge dieses Registers.

Die gesamte Additio enthielt also teils mittelfriesisches teils altes gemeinfriesisches Recht. Dagegen finden sich in dem bei Herold mit gewöhnlichen Lettern gedruckten Hauptteile der eigentlichen Lex, wie wir bereits sahen¹, vier längere Stellen, welche sich auf das Recht der friesischen Seitenlande beziehen, nämlich IX 14 — 17, XIV 4 — 7, XV und XIV 3. Durch besondere, bei Herold kursiv gedruckte Ueberschriften hat der Hauptredaktor der Lex, von dem diese vier Stücke herrühren, die drei ersten als ostfriesisches, das letzte als westfriesisches Recht kenntlich gemacht².

Wilda³, dem v. Richthofen⁴, de Geer⁵ und Brunner⁶ zustimmten, wollte auch den letzten Abschnitt (§§ 8 und 9) des vom Diebstahl handelnden Tit. III auf Ostfriesland bezogen wissen. Dieser Abschnitt, der den Hauptredaktor der Lex zum Verfasser hat, handelt vom handhaften Diebstahl:

‘Si quis in furto deprehensus fuerit et ab ipso qui eum deprehendit furti arguatur et negaverit, iuret uterque solus et ad examinationem ferventis aquae iudicio Dei probandus accedat. Si ille qui fur esse dicitur, fuerit convictus, componat weregildum suum ad partem regis et manum LX solid. redimat et in simplo furti compositionem exsolvat.

Si vero is qui alium furem interpellavit, falso eum calumniatus est et in iudicio ferventis aquae fuerit convictus, LX solidis manum suam redimat’.

Weil hier die furti compositio nur ‘in simplo’ und nicht, wie der unbestritten auf Mittelfriesland bezügliche erste Abschnitt des Titels fordert, ‘in duplum’ zu leisten sei und weil hier der Meineidige die Schwurhand nicht, wie Tit. X ‘de testibus’ für Mittelfriesland festsetze, mit einem Wergeldsimpulum, sondern, wie Tit. XIV 7 für Ostfriesland bestimme, mit 60 karolingischen Silberschillingen zu lösen habe, meinte Wilda, dass die Bestimmungen dieses Abschnittes auf Ostfriesland berechnet seien. Allein wenn der Dieb von demjenigen, welchen er bestehlen wollte, oder einem von dessen Angehörigen in flagranti ertappt wurde, so verblieb ja, wie Patetta ausgeführt hat⁷, das

1) Oben S. 287 ff.

2) Vgl. oben S. 287.

3) Strafrecht S. 460.

4) In der Anm. 48 zu Tit. III.

5) S. 146.

6) II, S. 408 und

S. 682, N. 33.

7) S. 31.

Diebstahlsubjekt dem rechtmässigen Eigentümer, dieser erhielt also, da ihm der Dieb noch 'in simplo furti compositionem' zu zahlen hatte, das Diebstahlsubjekt in Wirklichkeit 'in duplum' restituiert, wie es Tit. III 1—4 für Mittelfriesland festsetzt; und an den König fiel sodann, ganz dem mittelfriesischen Rechte entsprechend, das Wergeld des Verbrechers¹.

Was die Meineidstrafe von 60 Schillingen, einem Betrage, den man mit der von Tit. X für Mittelfriesland festgesetzten Meineidstrafe nicht in Einklang zu bringen vermag, angeht, so hat ihr Patetta² eine umständliche Erklärung gewidmet.

Tit. X besagt nämlich: 'Si quis homo super reliquiis sanctorum falsum sacramentum iuraverit, ad partem regis weregildum suum componat et alio weregildo manum suam redimat; de coniuratoribus eius unusquisque weregildum suum persolvat'.

Um diesen merkwürdigen Titel, nach welchem derjenige, welcher einen falschen Eid auf die Reliquien geschworen, erst ein Wergeldsimpulum an den König zahlen und dann durch ein weiteres Wergeldsimpulum die Schwurhand lösen, jeder seiner Schwurgenossen dagegen nur ein Wergeldsimpulum zahlen soll, mit der Bestimmung des Tit III 8 und 9, dass der Meineidige zur Strafe für den Meineid die Schwurhand mit 60 karolingischen Schillingen lösen soll, in Einklang zu bringen, konstruiert sich Patetta verschiedene Grade von Meineid. In Tit. III 8, 9 handele es sich, meint er, nicht um einen mit Eideshelfern auf die Reliquien geschworenen freien Beweiseid, sondern um einen von dem Beschuldigten allein als Einleitung des Gottesurteils, wahrscheinlich gar nicht auf die Reliquien geschworenen Eid, der für den Fall, dass er falsch geschworen wurde, erst von den fränkischen Königen mit Strafe belegt worden sei und zwar, wie Tit. XIV 7 zeige, mit der Bannbusse von 60 Schillingen.

Hiergegen liesse sich zunächst einwenden, dass sich Tit. XIV 7 auf Ostfriesland, nicht aber auf Mittelfriesland, dessen Recht hier allein in Frage kommt, bezieht. So-

1) Es ist übrigens ein Irrtum, wenn man glaubt, dass in Ostfriesland Diebstahl dem Bestohlenen nur durch einfache Ersetzung des gestohlenen Gegenstandes gebüsst worden sei. Man bedenke doch, dass nach Tit. IX 14 ff. bei Raub dem Beraubten der Schaden ersetzt und eine nach den Ständen abgestufte feste Busse ausserdem gezahlt werden musste! Dass aber bei Diebstahl die Busse niedriger gewesen sein sollte als bei Raub, ist ausgeschlossen. 2) S. 31 f.

dann aber ist zu beachten, dass sich in den späteren friesischen Rechtsquellen nichts findet, was auf das Bestehen mehrerer verschiedener Meineidstrafen hinwiese. Endlich aber ist in Tit. III 8, 9 nicht angegeben, wie der geforderte Eid geschworen werden sollte; doch spricht alles dafür, dass der Eid, der das Gottesurteil einleiten sollte, auf die feierlichste Art, d. i. auf die Reliquien, zu leisten war. Nach allem muss Patettas Versuch, Tit. III 8, 9 mit Tit. X in Einklang zu bringen, als völlig missglückt bezeichnet werden. Ein solcher Einklang lässt sich überhaupt nicht herstellen, so lange es nicht gelingt, den seltsamen Titel X an seine richtige Stelle zu verweisen. Dies haben diejenigen, welche sich bisher mit dem Rechtsbuch der Friesen befasst haben, nicht vermocht, weil sie diesem Titel nicht scharf genug ins Gesicht leuchteten.

Es ist doch zunächst ganz unverständlich, warum derjenige, welcher einen Meineid auf die Reliquien geschworen hat, zuerst ein Wergeldsimplum an den König zahlen und dann erst die Schwurhand loskaufen soll. 'Die Schwurhand lösen' heisst doch ebenso viel wie die Strafe für den Meineid zahlen. Wenn also der Titel ausdrücken wollte, dass der Meineidige zwei Wergeldsimpla als Strafe zu zahlen habe, so hätte er doch sagen müssen, dass der Meineidige die Schwurhand durch ein dem König zu zahlendes Wergeld und noch ein Wergeld zu lösen habe. Der Meineidige hätte dann eine doppelt so hohe Strafe wie jeder seiner Eideshelfer zu zahlen gehabt. Dies widerspräche aber der Tatsache, dass die späteren friesischen Rechtsquellen nichts von einer Verschiedenheit der Meineidstrafen wissen. Dagegen stimmt zu dieser Tatsache die jetzige Ausdrucksweise des Tit. X, wonach derjenige, welcher einen falschen Eid auf die Reliquien geschworen hat, seine Schwurhand nur mit einem Wergeldsimplum zu lösen hat, also dieselbe Meineidstrafe wie jeder seiner Eideshelfer zahlt. Demnach kann das Wergeldsimplum, das nach Tit. X derjenige, welcher einen Meineid auf die Reliquien geschworen hat, zunächst an den König zahlen soll, bevor er die Schwurhand löst, mit dem Meineide gar nichts zu tun haben, sondern muss die Strafe für ein anderes Verbrechen darstellen, d. h. der als Tit. X gezählte Satz kann von Hause aus nicht einen selbständigen Titel gebildet haben, sondern muss von einem anderen Titel losgerissen und dann erst zu einem besondern Titel zugestutzt worden sein. Zu welchem Titel dieser Satz einst gehörte, lässt sich leicht zeigen. Im Tit. XIV ist nämlich in dem ersten

Abschnitte, wo das Verfahren dargelegt ist, durch welches in Mittelfriesland bei einem im Getümmel verübten Totschlage der Täter zu ermitteln ist, zwar gesagt, dass der Ermittelte die *Compositio* des Erschlagenen zu zahlen habe, dagegen die Bestimmung über die Strafe, welche der durch das Gottesurteil überführte Verbrecher für den Totschlag und für den Meineid an den König zu entrichten hat, und ebenso die Bestimmung über die Bestrafung seiner Eideshelfer abhandeln gekommen. Dass diese beiden Bestimmungen einst am Schlusse dieses Abschnittes gestanden haben, ersieht man aus den beiden anderen Abschnitten des Titels, welche am Schlusse die entsprechenden Bestimmungen haben, und daraus, dass der Schlusssatz des zweiten Abschnittes¹ durch die Worte '*sicut superius de periuris dictum est*' auf etwas verweist, was unmittelbar vorher gestanden haben muss. Nun erklären sich die Bestimmungen des Tit. X einfach und ungezwungen: Der Mann, der den Meineid auf die Reliquien geschworen hat, ist der überführte Totschläger. Er hat, abgesehen von der Busse, die an die Erben und Verwandten des Erschlagenen fiel, zunächst als *fredus* für den Totschlag ein Wergeldsimplum an den König zu zahlen und dann noch mit einem Wergeldsimplum die Schwurhand zu lösen, während seine Eideshelfer natürlich nur die Meineidstrafe, nämlich ein Wergeldsimplum, zu zahlen haben. Die Meineidstrafe war also einst in Mittelfriesland ebenso hoch wie das durch einen Totschlag verwirkte Friedensgeld, sie betrug ein Wergeldsimplum, also bei einem *Nobilis* $26\frac{2}{3}$, bei einem *Liber* $13\frac{1}{3}$, bei einem *Litus* $8\frac{8}{9}$ friesische Goldschillinge. Nun hat aber Karl der Grosse durch ein an anderer Stelle zu besprechendes Edikt eine ältere Bestimmung, dass nämlich von einem Totschlage ein Friedensgeld von 30 friesischen Goldschillingen an den König zu fallen habe, bestätigt. Dieser Betrag war seit Karls des Grossen Münzordnung von 779 mit 60 karolingischen Silberschillingen gleichwertig², stellte seitdem den fränkischen 60 Schilling-Bann dar. Dass Karl der Grosse auch die

1) '*Qui in iudicio probatus inventus fuerit, compositionem homicidii persolvat et ad partem regis bis weregildum suum; caeteri coniuratores sicut superius de periuris dictum est*'. 2) Der fries. Goldschill. enthielt 3 altfries. Pfenniggewichte Gold, und das altfries. Pfenniggewicht betrug $\frac{1}{288}$ röm. Pfund. Der fries. Goldschill. war also $\frac{1}{96}$ röm. oder $\frac{1}{120}$ germ. Pfund schwer. Bei einem Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle wie 12:1 kam ihm also an Wert $\frac{1}{10}$ germ. Pfund Silber, d. i. 2 schwere karolingische Silberschillinge, gleich.

Meineidstrafe einst erhöht und auf einen festen Betrag, nämlich den Sechzig-Schilling-Bann, normiert hat, folgt mit Sicherheit daraus, dass er in Ostfriesland die Meineidstrafe, wie Tit. XIV 7 zeigt, auf 60 Schillinge festgesetzt hat. Denn wenn er hier, wo das alte Friedensgeld bestehen blieb, als Meineidstrafe die Bannbusse festsetzte, wie hätte er es da nicht in Mittelfriesland tun sollen, wo er auch das Friedensgeld beim Totschlage der fränkischen Bannbusse gleichgemacht hatte. Uebrigens ist in Mittelfriesland noch zu Wlemars Zeit das Vollgeld des Ethelings bis auf 120 fries. Goldschill. erhöht worden, so dass fortan das Wergeld des Ethelings 90, sein Wergeldsimplum also 30 friesische Goldschillinge oder 60 schwere karolingische Silberschillinge betrug¹. Nach Tit. III 8 und 9 kam demnach die Meineidstrafe dem Wergeldsimplum des Ethelings gleich; aber diese Strafsumme sollte stets gezahlt werden, welchem Stande auch der Meineidige angehören mochte! Es lässt sich also nichts Stichhaltiges dafür geltend machen, dass Tit. III 8, 9 ostfriesisches Recht enthalte. Entscheidend ist schliesslich noch, dass während alle Teile der Lex, die sich auf das Recht der Seitenlande beziehen, dies durch Ueberschriften kenntlich machen, Tit. III 8—9 sich ohne jegliche Ueberschrift oder Bemerkung dieser Art an die vorausgehenden Paragraphen des Titels anschliesst. Somit können auch wir in Tit. III 8, 9 nur mittelfriesisches Recht finden.

Patetta lässt mit Recht den ganzen Tit. III von ein und demselben Manne verfasst sein² und meint daher, dass die Textkritik überhaupt keinen Grund habe, den eben besprochenen letzten Abschnitt des Tit. III gesondert zu betrachten. Damit schießt er jedoch über das Ziel hinaus. Denn zunächst sind die §§ 1—7, wie man sich bei der Lektüre des Titels leicht überzeugen kann, von den §§ 8 und 9 in der Ausdrucksweise verschieden³; sodann aber rechnen die §§ 8, 9 nach karolingischen schweren Silberschillingen, während der vorausgehende Teil des Titels dieselben Schillinge wie Tit. I, nämlich friesische Goldschillinge, verwendet. Demnach hat die Kritik zwar den ganzen Tit. III auf Mittelfriesland zu beziehen und einem Verfasser, dem Hauptredaktor des Rechtsbuches,

1) Vgl. hierzu meine Ausführungen in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXVII, Germ. Abt. S. 281 f. 2) Vgl. hierzu oben S. 288 u. 290, wo gezeigt ist, dass Tit. III vom Hauptredaktor abgefasst worden ist.
3) Vgl. dazu das oben S. 288 und 290 Vermerkte.

zuzuschreiben, aber doch in zwei Teile zu zerlegen, nämlich in den Abschnitt vom vollendeten Diebstahl (§§ 1—7) und den Abschnitt vom handhaften Diebstahl (§§ 8 und 9¹⁾, von denen der letztere erst nachträglich hinzugefügt, also etwas jünger als jener ist. Im dritten Teile des Tit. XIV, wo auf Meineid ebenfalls eine Strafe von 60 schweren karolingischen Silberschillingen gesetzt ist, konnten wir oben (S. 290) etwas Ähnliches beobachten. Auch in diesem von dem Hauptredaktor herrührenden Stücke ist der letzte Abschnitt, der vom Meineide handelt, erst nachträglich, aber von demselben Redaktor hinzugefügt worden.

Nach allem beschäftigen sich von dem mit gewöhnlichen Lettern gedruckten Hauptteile der Lex nur vier Abschnitte nicht mit mittelfriesischem Rechte, nämlich IX 14—17, XIV 3, XIV 4—7 und XV. Was nach der Ausscheidung dieser vier Stellen von dem sogenannten Grundtexte der Lex übrig bleibt, fordert durch seine Beschaffenheit auf, mit der Aussonderung jüngerer Zutaten fortzufahren.

§ 4. Aachener Glossen.

Titel XI 'de lito' ordnet in § 1 das Beweisverfahren für den Fall, dass jemand bestreitet, sich einem andern zu Litendienst ergeben zu haben, in §§ 2 und 3 für den Fall, dass jemand als Lite angesprochen wird, aber behauptet, sich losgekauft zu haben. Der Titel ist, wie wir schon sahen²⁾, von demselben Manne geschrieben, welcher Tit. XIV 1—2 und Tit. X abgefasst hat. Tit. XI schliesst nun: 'Hoc et superiori capitulo constitutum est'. Dieser Satz hat hier gar keinen Sinn³⁾, denn von dem Freiheitsprozess, welchen Tit. XI behandelt, ist ja sonst nirgends in der Lex, weder vorher noch nachher, die Rede. Dagegen wird in dem folgenden Tit. XII 'de delicto servorum' dasjenige wiederholt, was bereits in Tit. III 5, 6 bestimmt ist! Es liegt also auf der Hand, dass die Worte

1) Die Vermutung Patettas (S. 63), dass der Ausdruck 'manum redimere' in Tit. III 8, 9 und Tit. X auf eine strafrechtliche Folge des Meineids hinweise, wie sie aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch das Capitulare Haristallense von 779 (Boretius S. 49, cap. 10) begründet worden sei, und dass die Lex Frisionum vielleicht die erste Quelle sei, welche den Ausdruck 'manum redimere' im Sinne jenes Capitulars verwende, leuchtet mir nicht ein, denn Tit. X, der ursprünglich den Schluss des ersten Abschnitts von Tit. XIV bildete, ist vor dem Jahre 779 abgefasst worden. 2) Oben S. 292 f. 3) Dies ist merkwürdiger Weise noch keinem Forscher aufgefallen.

'Hoc et superiori capitulo constitutum est' nicht an den Schluss von Tit. XI, sondern zu Tit. XII gehören, hier also eine ähnliche Verwirrung wie in Tit. I vorliegt, wo der zu § 5 gehörende Zusatz 'inter Wisaram et Laubachi et cis Fli cum XXIII iuret' an den Schluss des vorausgehenden Paragraphen geraten ist¹. Man hat es eben an beiden Stellen mit einer alten Randbemerkung zu tun, welche vom Abschreiber an einer falschen Stelle in den Text genommen wurde.

Von wem die Randbemerkung 'hoc et superiori capitulo constitutum est' herrührt, ist nicht schwer zu ermitteln. Ihr Verfasser sah den Tit. XII, der auf Mittelfriesland berechnet ist, als Satzung an ('constitutum est'). Dieselbe Auffassung spricht sich in der Schlussbemerkung zu Tit. VII 2 aus: 'Haec constitutio ex edicto regis processit', die sich formell mit jenem Zusatze zu Tit. XII auch insofern berührt, als sie mit demselben Pronomen ('hic') beginnt, um auf die unmittelbar vorausgehende Bestimmung der Lex hinzuweisen. Der Schlusssatz von Tit. VII 2 ist eben seinem Wesen nach von dem Zusatz zu Tit. XII nicht verschieden, beide sind von Hause aus Randbemerkungen ein und desselben Mannes. Nun stellten wir bereits oben (S. 295 und 298 f.) als charakteristische Eigentümlichkeit des Aachener Legislators fest, diejenigen Teile der Lex, welche Mittelfriesland betreffen, als Satzungen anzusehen. Man wird daher auch die Randbemerkung zu Tit. VII 2 ('haec constitutio ex edicto regis processit') und die zu Tit. XII ('hoc et superiori capitulo constitutum est') eben diesem Manne zuzuschreiben haben.

§ 5. Die beweisrechtlichen Parteen der Lex Frisionum.

Eine kleine Gruppe von Titeln der Lex Frisionum beschäftigt sich mit Fragen des friesischen Beweisverfahrens und zeigt ein ausgesprochen christliches Gepräge. Der ideale Vorsitz in den Volks- und Gerichtsversammlungen der Friesen war ja, als die angestammten Götter vor dem Kreuze nach Norden entwichen, dem Christengotte zugefallen, dessen Reich die Schwerter der Franken stützten. Seitdem musste das Beweisverfahren in christlichem Sinne umgestaltet werden. Aus praktischen Gründen mochte es sich empfehlen, wichtigere und verwickeltere Teile dieses christianisierten Beweisverfahrens schriftlich zu fixieren.

1) Vgl. oben S. 281.

Ein Stück dieser Art, nämlich den ersten Abschnitt von Tit. XIV, haben wir bereits besprochen, auch schon gezeigt, dass aus dem Schlusse dieses Abschnittes einst Tit. X 'de testibus' zurechtgestutzt worden ist¹. In diesem Stücke wird umständlich dargelegt, wie bei einem im Menschengewühl verübten Totschlage der Täter ermittelt werden sollte. In dem angegebenen Verfahren spielen die Kirche und ihr Altar, der Eid auf die Reliquien und der christliche Priester eine Rolle. Hierher sind ferner zu zählen Tit. XI 'de lito', XII 'de delicto servorum' und VI 'de coniugiis ignoratis', ein Titel, der nach Inhalt und Sprache, wie wir oben (S. 292 f.) bereits gezeigt haben, zu Tit. XI gehört. Bei den Streitsachen, welche in diesen drei Titeln behandelt werden, sollte der Eid auf die Reliquien zur Anwendung kommen. Die Zusammengehörigkeit der Titel XIV 1, 2, X, XI, VI und XII, die sämtlich lateinische Ueberschriften tragen, wird schon durch ihre Ausdrucksweise erwiesen. Die ursprüngliche Reihenfolge dieser Titel ist mehrfach gestört worden, woran ohne Zweifel die wiederholten Interpolationen und die mangelhafte Beschaffenheit der Hs. die Schuld tragen. Es garieten so Tit. XI, der vom Stande des Liten, und Tit. VI, der von einer freien Frau handelt, die in der Meinung, einen Freien zu heiraten, einen Liten geheiratet hatte, aus einander. Andererseits kam Tit. XIII 'de stupro ancillarum', der sich um ein Thema dreht, das in Tit. IX besprochen ist, und, wie seine Sprache zeigt, von demselben Manne herrührt, der Tit. IX 14—17 geschrieben hat², an eine falsche Stelle, nämlich vor Titel XIV, während er sichtlich nichts anderes ist als ein Zusatz zu IX 3!

Uebrigens ist sich der Aachener Kommentator über Zweck und Wesen jenes Abschnitts, den die Titel XIV 1, 2, X, XI, VI und XII bilden, nicht klar gewesen; er hätte sonst wohl kaum zu Titel XII 'de delicto servorum' bemerkt: 'hoc et superiori capitulo constitutum est'. Denn in Tit. III 5 f., worauf diese Bemerkung Bezug nimmt, ist allerdings ebenso wie in Tit. XII von dem durch einen Sklaven verübten Diebstahl die Rede, aber Tit. XII hat, abgesehen davon, dass er nicht nur vom 'furtum', sondern auch von der 'noxa' handelt, lediglich festzustellen, in welcher Weise der Herr mit seinem Eide für den angeklagten Sklaven einzutreten hat³.

1) Vgl. oben S. 292 f. und 304 ff. 2) Vgl. oben S. 293. 3) War das Diebstahlsubjekt oder der angerichtete Schaden gross, so sollte der

Daraus, dass der Hauptredaktor der Lex zu dem ersten Abschnitte des Tit. XIV den entsprechenden ostfriesischen und westfriesischen Brauch vermerkt hat, folgt, dass er jene beweisrechtliche Partie unter den Aufzeichnungen, die er zu einem friesischen Rechtsbuche verarbeiten wollte, schon vorgefunden hat oder dass er es gewesen ist, der sie diesen Aufzeichnungen einfügte¹. Dass er selbst diese Partie nicht verfasst hat, geht aus ihrer Ausdrucksweise, die von der seinigen abweicht, sowie daraus hervor, dass in ihr lateinische Titelüberschriften begegnen, denn der Hauptredaktor setzte über seine Ausarbeitungen Ueberschriften in fränkischer Sprache.

Es liegt auf der Hand, dass im 8. Jh. auch andere als die in den angeführten Titeln behandelten Teile des mittelfriesischen Beweisverfahrens in christlichem Sinne modifiziert worden sind, und man wird wohl nicht nur in den Fällen, welche jene Titel besprechen, eine Aufzeichnung des neuen, christianisierten Beweisverfahrens für nötig befunden haben. Wahrscheinlich sind manche Abschnitte des friesischen Rechtsbuches, die von dem neuen Beweisverfahren handelten, verloren gegangen.

Nach allem dürfen wir die Titel X—XIV und Titel VI, aber unter Ausscheidung von Tit. XIII, als einen vom Christentum beeinflussten Abschnitt der Lex Frisionum bezeichnen. Dass aber auch in anderen Teilen der Lex bereits christlicher Geist weht, lehren namentlich die Sätze, welche sich mit der Stellung des Sklaven beschäftigen.

§ 6. Die Stellung des Sklaven in der Lex Frisionum.

Wie in anderen Gegenden Deutschlands, so hat auch in Friesland die Einführung des Christentums die Verbesserung des Loses der Sklaven zur Folge gehabt. Die

Herr des Sklaven 'in reliquiis sanctorum', bei einem geringfügigen Diebstahl oder Schaden 'in vestimento vel pecunia' schwören. Wegen des letzteren Eides, der in Tit. III 5 als Eid 'in vestimento', in den späteren friesischen Rechtsquellen als 'fia-eth' bezeichnet wird, vgl. v. Richthofen in MG. LL. III, 661, N. 44 und 666, N. 97 und Brunner, Deutsche Rechtsg. II, 430 f. Dieser Eid geht in die friesische Urzeit zurück, als die Friesen nach Vieh- und Zeuggeld rechneten. Durch diesen Eid sollte das Vermögen verflucht werden. Er wurde anfänglich unter Berührung eines Viehhauptes (daher 'fia-eth'), wofür seit dem Aufkommen der Zeuggeldwährung auch der Gewandschoss eintreten konnte, später regelmässig nur unter Berührung des Gewandschosses abgelegt. 1) Der Verfasser dieser beweisrechtlichen Aufzeichnung kann nur der Saxmundsche Redaktor gewesen sein.

alte Gewohnheit, in dem Sklaven nicht viel mehr als ein nutzbringendes Haustier zu sehen und ihn entsprechend zu behandeln, widersprach doch zu sehr dem Geiste der christlichen Religion, als dass nicht deren Verkünder darauf hingewirkt haben sollten, den Sklaven als Person zur Anerkennung zu bringen, ihm eine gewisse Rechtsfähigkeit, gleichsam Föhlung mit dem Landesrecht zu verschaffen. Bestrebungen dieser Art spiegeln sich unverkennbar in den zahlreichen Kapiteln der Lex Frisionum wieder, welche sich mit dem Sklaven beschäfftigen.

Sehen wir uns die Titel I—IX mit Ausschluss von Tit. VI ('de coniugiis ignoratis'), der nach Sprache und Inhalt vor oder hinter Tit. XI gehört, nur flüchtig an, so fällt zunächst auf, dass auf den I. Titel, der die lateinische Ueberschrift 'de homicidiis' führt, zwei Titel mit deutscher Ueberschrift (II 'forresni', III 'thiubda'), dann wieder zwei Titel mit lateinischen Ueberschriften (IV 'de servo aut iumento alieno occiso', V 'de hominibus qui sine compositione occidi possunt'), darauf aber wieder drei Titel mit deutschen Ueberschriften folgen (VII 'de brand', VIII 'de notnumfti', IX 'de farlegani'). Neben dem Wechsel in der Sprache überrascht an diesen Ueberschriften, dass die 1., 4. und 5., also die drei lateinischen, von demselben Thema, nämlich dem Totschlage, sprechen. Warum stehen, so muss sich doch ein achtsamer Forscher fragen, die drei vom Totschlag handelnden, lateinisch überschriebenen Titel nicht bei einander, wozu sind der zweite und dritte vom ersten durch zwei deutsch überschriebene, von der Anstiftung zum Totschlage und vom Diebstahl handelnde Titel getrennt? Noch verwunderlicher aber ist es, dass Tit. IV 1 mit kürzeren Worten genau dasselbe wie Tit. I 11 besagt, denn es lautet:

Tit. IV 1: Si quis servum alterius occiderit, componateum iuxta quod a domino fuerit aestimatus.

Tit. I 11: Si quis homo, sive nobilis sive liber sive litus sive etiam servus, alterius servum occiderit, componateum iuxta quod fuerit adpretiatus, et dominus eius ipsius pretii eum fuisse sacramento suo iuraverit¹.

1) Tit. IV 1 stellt eine ältere Fassung dar, welche der Verfasser von I 11 nur umständlicher ausführte. Er fügte zu dem einleitenden 'Si quis' das ganz selbstverständliche und daher überflüssige 'homo, sive

Die Fortsetzungen der beiden Stellen weichen in dem erhaltenen Texte der Lex Frisionum von einander ab. Während Tit. I 12 das Beweisverfahren für den Fall, dass der des Totschlags Bezichtigte leugnet, darlegt, gibt IV 2 an, dass auch getötete Haustiere bis zum Hunde herab so zu bezahlen seien, wie sie der Besitzer abschätzt. Aber an diesen passivisch gehaltenen Satz: 'Similiter equi et boves, oves, caprae, porci et quicquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet, usque ad canem ita solvantur, prout fuerint a possessore earum adpretiata', schliesst sich ein aktivischer Satz: 'aut si negaverit, iuxta quod iudex dictaverit, iuret' (§ 3), worauf dann Taxen für verschiedene Hunderassen (§§ 4—9) folgen. Jenes aktivische Sätzchen passt gar nicht zu dem passivischen Satze über die Haustiere. Der letztere ist offenbar erst nachträglich zu der Bestimmung über die Tötung eines fremden Sklaven hinzugeschrieben worden. Von Hause aus schloss also jenes aktivische Sätzchen unmittelbar an § 1 an. Demnach lauteten die Fortsetzungen der beiden oben verglichenen Stellen ursprünglich:

IV 3: Aut si negaverit,
iuxta quod iudex dicta-
verit, iuret.

I 12: Quod si quaelibet
ex praedictis personis hoc
homicidium se perpetrasse
negaverit, iuxta quod
summa precii occisi mancipii
fuerit aestimata, maiori vel
minori sacramento se excu-
sare debet.

Wie I 11 nur eine umständlichere Ausführung von IV 1, so ist I 12, wie man sieht, nur eine weitläufigere Wiederholung des in IV 3 Gesagten, denn der Asega, der nach IV 3 die Art des Eides zu bestimmen hatte, musste sich ja dabei nach dem Werte des Streitobjektes richten, darnach entscheiden, ob ein maius oder minus sacramentum zu leisten war.

Wenn aber Tit. I 11 und 12 nichts anderes als eine breitere, umständlichere Ausführung des Themas von IV 1 und 3 sind, so liegt es auf der Hand, dass die Sätze, welche jetzt Tit. IV 1, 3 und Tit. V 1 ausmachen, ur-

nobilis sive liber sive litus sive etiam servus' hinzu, ersetzte 'aestimatus' durch das ihm, wie es scheint, geläufigere 'adpretiatus' und spricht es ausdrücklich aus, dass der Herr des getöteten Sklaven dessen abgeschätzten Wert als richtig zu beschwören habe. Vgl. über den Verfasser von I 11, d. h. über den Hauptredaktor der Lex, oben S. 296.

sprünglich auf Tit. I 10 folgten und dass man erst später die Tötung eines fremden Sklaven ausführlicher behandelt und im Anschluss daran (in I 13—21) auch die Busse und das Beweisverfahren für den Fall, dass ein Servus einen Etheling oder Frimon oder Liten erschlug, umständlich dargelegt hat. Seitdem waren Tit. IV 1 und 3 gewissermassen durch Tit. I 11 und 12 antiquiert. Indes konnte der Hauptredaktor den Titel IV aus seinen Materialien noch nicht beseitigen, weil sonst der zu diesem Titel gemachte Zusatz über die Büssung getöteter Haustiere, der noch nicht erledigt, d. i. noch nicht für die Uebearbeitung verwertet war, fortgefallen wäre.

Das ganze vom Sklaven handelnde Stück, welches Tit. I 11—21 ausmacht, ist nun in seiner Ausdrucksweise von dem vorausgehenden Stücke (Tit. I 1—10) so verschieden, dass der Gedanke, der ganze Titel I sei von einem Manne verfasst worden, abgewiesen werden muss. Man hat vielmehr diesen Titel mit Patetta (S. 18) aus sprachlichen Gründen in zwei Teile (§§ 1—10 und §§ 11—21) zu zerlegen. Von diesen verrät sich der zweite durch seinen Schematismus und durch seine Sprache als eine Arbeit des Hauptredaktors der Lex¹.

Mit Tit. IV 1, 3 verglichen bezeugt Tit. I 11 ff. ein sorgfältigeres Eingehen auf die Stellung des Sklaven, und denselben Fortschritt bekundet Tit. III 5—7, wo genau festgesetzt ist, in welcher Weise der Herr für seinen des Diebstahls angeklagten Sklaven schwören und zahlen soll, und wo der schuldig befundene Sklave bereits mit einer öffentlichen Leibesstrafe bedroht, freilich dem Herrn noch das Recht zugesprochen wird, ihn loszukaufen, also die Strafe gleichsam auf seine Kasse zu nehmen. Die sprachliche Form dieses Abschnittes beweist, dass er ebenfalls aus der Feder des Hauptredaktors der Lex geflossen ist.

Insofern der Sklave die Besserung seiner Lage der christlichen Kirche verdankte, kann man sagen, dass sich in Tit. I 11 ff. und in Tit. III 5—7 bereits ein schwacher Einfluss des Christentums bemerkbar macht. Die ältesten friesischen Rechtsaufzeichnungen haben jedenfalls den Sklaven noch nicht als Person angesehen².

1) Vgl. oben S. 289. 2) Aus einzelnen Abschnitten der Lex leuchtet noch durch, dass sich die ihnen zu Grunde liegenden ältesten friesischen Rechtsaufzeichnungen hauptsächlich oder ausschliesslich mit dem Ethelings- und dem Freienstande befassten. So beginnt, um nur ein Beispiel anzuführen, Tit. IX: 'Si foemina quaelibet homini cuilibet

§ 7. Zum Grundstock des I. Titels der Lex.

Dass Tit. V 1, nach welchem unter anderen auch derjenige, welcher einen Tempel erbrochen, desgleichen ein Kind unmittelbar nach der Geburt von seiner Mutter busslos getötet werden durfte, noch aus der Zeit des friesischen Heidentums stammt, also zu den ältesten Teilen des Rechtsbuches gehört, haben wir schon bei der Besprechung des Hauptredaktors der Lex gezeigt. Dieser hatte einst zu dem letzten Satze jenes Titels hinzugefügt: 'et si hoc quaelibet foemina fecerit, leudem suam regi componat et, si negaverit, cum V iuret'.

Von dem Hauptredaktor der Lex, der Tit. I 11—21, II, III u. a. m. abgefasst hat, stammen auch, wie wir bereits früher gezeigt haben¹, die das ostfriesische Recht betreffenden Zusätze zum I. Titel, während die Bemerkungen über das westfriesische Recht erheblich später nachgetragen wurden. Patetta glaubt auch in dem auf Mittelfriesland bezüglichen Grundstock von Tit. I 1—10 ältere und jüngere Teile unterscheiden zu müssen. In Titel I 1 wird nämlich bestimmt, dass, wenn ein Etheling erschlagen wird, der Totschläger 80 Schillinge zu zahlen habe, von denen $\frac{2}{3}$ an den Erben, $\frac{1}{3}$ an die Magen des Erschlagenen fallen sollten. In § 3, wo die Tötung eines Frilings behandelt wird, fehlt eine entsprechende Bemerkung über die Verteilung der Busse, dagegen besagt § 4, dass derjenige, welcher einen Liten tötet, 'XXVII solidos uno denario minus componat domino suo et propinquis occisi solidos IX excepta tertia parte unius denarii', so dass also von der Busse für die Tötung eines Liten nicht der dritte, sondern nur der vierte Teil an die Verwandten zu zahlen war. Dies hält Patetta für eine fehlerhafte Angabe, da sie mit dem mittelfriesischen Bussystem

fornicando se miscuerit, componat ad partem regis weregildum suum. Hoc nobilis et libera faciant. Lita vero' . . . und der zweite Teil desselben Titels: 'Si quis puellam virginem rapuerit et violatam dimiserit, componat ei weregildum eius, sive nobilis sive libera fuerit, ad satisfactionem'. Sodann wird die puella lita gesondert aufgeführt. Im dritten Abschnitte endlich, wo man augenscheinlich die Stände von unten nach oben aufführen wollte, macht die 'libera foemina' den Anfang, darauf folgt die 'nobilis foemina' und dann die 'lita'. Diese Anordnung wäre wunderbar, wenn von Anfang an auch der Litenstand mit besprochen gewesen wäre. Erst die Bearbeiter der Lex haben auch den Verhältnissen der Liten und Sklaven, nachdem sich die Stellung dieser beiden Klassen in der fränkisch-christlichen Zeit gebessert hatte, Rechnung getragen.

1) Oben S. 285 f.

im Widerspruch stehe. Der Fehler sei dadurch entstanden, dass die Worte 'propinquis occisi solidos IX excepta tertia parte unius denarii' ursprünglich am Rande vermerkt gewesen, dann aber in den Text genommen und dabei irrthümlich die Worte 'domino suo et' vorher eingeschoben worden seien. Allein die Bestimmung, dass bei der Tötung eines Liten die Verwandten $8\frac{8}{9}$ und der Herr des Getöteten $26\frac{2}{3}$ Schillinge zu erhalten hätten, begegnet auch noch in §§ 7 und 10, im ganzen also dreimal und zwar immer mit denselben Worten. Schon deswegen kann hier nicht von einem Schreibfehler, sondern nur von einer wiederholten Einschärfung die Rede sein. Dazu kommt, dass in Ostfriesland bei einer Tötung in älterer Zeit regelmässig die Magsühne den vierten Teil der ganzen Busse ausmachte¹ und dass auch von der mittelfriesischen Frauencompositio nicht der dritte, sondern der vierte Teil an die Magen fiel. In dieser Viertelung haben wir also offenbar einen älteren Brauch zu sehen als in der Drittelung. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Litenscompositio einst ganz an den dominus gefallen und erst in fränkischer Zeit bestimmt worden, dass ausserdem an die Verwandten ein Betrag, der dem dritten Teile der alten Compositio gleichkam, gezahlt werden solle; und diese Neuerung wollte der Verfasser des ersten Abschnittes der Lex besonders hervorheben, wie er ja auch den neuen Verteilungsmodus der Ethelingscompositio, nach welchem den Magen ein Drittel zufallen sollte, besonders vermerkt hatte. Die Bemerkung über diesen Verteilungsmodus scheint allerdings erst vom Hauptredaktor hinzugefügt worden zu sein.

Wir müssen somit den Gedanken Patettas, dass in Tit. I 4, 7, 10 eine fehlerhafte Angabe vorliege, die auf eine jüngere Interpolation hinweise, ablehnen und schreiben Tit. I 1—10 mit Ausnahme der Sätzchen, die das Recht der Seitenlande betreffen, einem Verfasser zu.

Wir sind in dem nicht kursiv gedruckten Hauptbestandteile der Lex Frisionum bereits auf eine ganze Reihe von Sätzen gestossen, welche zu dem Texte des Rechtsbuches erst nachträglich hinzugefügt sein können, und haben auch schon hier und da eine jüngere und eine ältere Redaktion unterscheiden müssen, ohne noch alle

1) Die zahlreichen Belege werde ich in meinem Buche über das altfriesische Geldwesen zusammenstellen.

Teile des Rechtsbuches untersucht zu haben. Aber schon jetzt dürfte einleuchten, dass es verkehrt ist, nur die bei Herold kursiv gedruckten Stellen als jüngere Zusätze, alles übrige als Grundtext anzusehen.

Durch eine sorgfältige Untersuchung der in der Lex Frisionum benutzten königlichen Satzungen, der Berührungen des friesischen Rechtsbuches mit den Leges anderer Stämme und der Titelüberschriften würde sich klar feststellen lassen, wie die Männer, welche die Lex Frisionum einst 'in Pflege' hatten, gearbeitet haben.
